

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB150503-O/U/cwo

Mitwirkend: die Oberrichter Dr. iur. F. Bollinger, Präsident, lic. iur. S. Volken,  
Ersatzoberrichterin lic. iur. I. Erb sowie die Gerichtsschreiberin  
lic. iur. S. Bärtsch

## Urteil vom 30. Januar 2017

in Sachen

21. **A.** \_\_\_\_\_,

32. **B.** \_\_\_\_\_,

42. **C.** \_\_\_\_\_,

53. **D.** \_\_\_\_\_,

Privatkläger und I. Berufungskläger

21, 32, 42, 53 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1. \_\_\_\_\_

sowie

**Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich,**

vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. H. Wieser,

Anklägerin

gegen

**E.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigter und II. Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Fürsprecher lic. iur. Y. \_\_\_\_\_

betreffend

**gewerbsmässiger Betrug etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom  
14. September 2015 (DG150059)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 2. März 2015 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 56).

**Urteil der Vorinstanz:**  
(Urk. 221 S. 291 ff.)

**"Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ ist schuldig
  - des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB,
  - der mehrfachen, teilweise versuchten Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,
  - der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB.
  
2. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf des gewerbsmässigen Betruges gemäss Anklageziffer 1.4.18.2 (betreffend obligatorischer Teil der Versicherungsleistung in der Höhe von CHF 24'001.10).
  
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 9 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 264 Tage durch Haft erstanden sind.
  
4. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den folgenden Privatklägern Schadenersatz in nachfolgender Höhe zu bezahlen:
  - F.\_\_\_\_\_ (1), CHF 54'431.15, zuzüglich 5 % Zins ab 2. August 2007;
  - G.\_\_\_\_\_ (2), CHF 84'109.25, zuzüglich 5 % Zins ab 26. März 2008;
  - H.\_\_\_\_\_ (4), CHF 13'500.--, zuzüglich 5 % Zins ab 27. Oktober 2008;
  - I.\_\_\_\_\_ (5), CHF 178'531.55, zuzüglich 5 % Zins ab 22. Mai 2005;
  - J.\_\_\_\_\_ (6), CHF 231'477.75, zuzüglich 5 % Zins auf CHF 277'316.-- für die Zeit vom 27. Oktober 2007 bis 22. Januar 2009 sowie Zins zu 5 % auf CHF 231'477.75 ab 23. Januar 2009;
  - K.\_\_\_\_\_ (7), CHF 179'431.95, zuzüglich 5 % Zins ab 2. Oktober 2006;
  - L.\_\_\_\_\_ (8), CHF 124'044.35, zuzüglich 5 % Zins ab 18. April 2006;
  - M.\_\_\_\_\_ (9), CHF 97'310.65, zuzüglich 5 % Zins ab 14. Februar 2006;
  - N.\_\_\_\_\_ (10), CHF 168'803.25, zuzüglich 5 % Zins ab 9. März 2009;
  - O.\_\_\_\_\_ (11), CHF 38'865.50, zuzüglich 5 % Zins ab 16. Dezember 2008;

- P.\_\_\_\_\_ (12), CHF 115'368.75, zuzüglich 5 % Zins ab 2. Oktober 2008;
- Q.\_\_\_\_\_ (14), CHF 60'747.25, zuzüglich 5 % Zins ab 15. Oktober 2007;
- R.\_\_\_\_\_ (15), CHF 50'052.65, zuzüglich 5 % Zins ab 1. April 2008;
- S.\_\_\_\_\_ (16), CHF 5'000.--, zuzüglich 5 % Zins ab 14. Juni 2007;
- T.\_\_\_\_\_ (17), CHF 96'265.85, zuzüglich 5 % Zins ab 18. April 2007;
- U.\_\_\_\_\_ (18), CHF 129'601.95, zuzüglich 5 % Zins ab 6. Februar 2003;
- V.\_\_\_\_\_ (19), CHF 53'119.95, zuzüglich 5 % Zins ab 20. Oktober 2004;
- W.\_\_\_\_\_ (20), CHF 59'371.90, zuzüglich 5 % Zins ab 1. Oktober 2005;
- A.\_\_\_\_\_ (21), CHF 133'551.90;
- BA.\_\_\_\_\_ (22), CHF 18'000.--, zuzüglich 5 % Zins ab 5. Dezember 2003;
- BB.\_\_\_\_\_ (23), CHF 95'869.55, zuzüglich 5 % Zins ab 9. Dezember 2008;
- BC.\_\_\_\_\_ (24), CHF 5'060.40, zuzüglich 5 % Zins ab 27. September 2007;
- BD.\_\_\_\_\_ (25), CHF 30'178.--, zuzüglich 5 % Zins ab 3. Januar 2005;
- BE.\_\_\_\_\_ (26), CHF 99'234.50, zuzüglich 5 % Zins ab 27. Juni 2008;
- BF.\_\_\_\_\_ (27), CHF 71'967.55, zuzüglich 5 % Zins ab 2. Mai 2008;
- BG.\_\_\_\_\_ (28), CHF 140'129.55, zuzüglich 5 % Zins ab 9. Dezember 2005;
- BH.\_\_\_\_\_ (30), CHF 201'131.35, zuzüglich 5 % Zins ab 26. März 2004;
- B.\_\_\_\_\_ (32), CHF 91'981.90;
- BI.\_\_\_\_\_ (34a), BJ.\_\_\_\_\_ (34b), BK.\_\_\_\_\_ (34c), insgesamt CHF 202'327.80, zuzüglich 5 % Zins ab 10. März 2009;
- BL.\_\_\_\_\_ (35), CHF 151'805.75, zuzüglich 5 % Zins ab 7. November 2002;
- BM.\_\_\_\_\_ (37), CHF 93'711.--, zuzüglich 5 % Zins ab 10. Dezember 2008;
- BN.\_\_\_\_\_ (38), CHF 228'071.95, zuzüglich 5 % Zins ab 18. April 2006;
- BO.\_\_\_\_\_ (39), CHF 109'077.95, zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juni 2009;
- BP.\_\_\_\_\_ (40), CHF 653'455.80, zuzüglich 5 % Zins ab 24. August 2001;
- BQ.\_\_\_\_\_ (42), CHF 66'153.75;
- BR.\_\_\_\_\_ (43), CHF 130'516.35, zuzüglich 5 % Zins ab 10. Dezember 2007;
- BS.\_\_\_\_\_ (44), CHF 50'436.25, zuzüglich 5 % Zins ab 17. September 2003;
- BT.\_\_\_\_\_ (45), CHF 118'174.--, zuzüglich 5 % Zins ab 1. Mai 2011;
- BU.\_\_\_\_\_ (46), CHF 19'118.40, zuzüglich 5 % Zins ab 11. Juni 2003;
- BV.\_\_\_\_\_ (47), CHF 163'930.20, zuzüglich 5 % Zins ab 30. November 2002;
- BW.\_\_\_\_\_ (49), CHF 48'921.95, zuzüglich 5 % Zins ab 1. November 2007;
- CA.\_\_\_\_\_ (50), CHF 33'383.80, zuzüglich 5 % Zins ab 26. Oktober 2006;
- CB.\_\_\_\_\_ (51), CHF 46'988.15, zuzüglich 5 % Zins ab 28. Februar 2004;
- CC.\_\_\_\_\_ (52), CHF 56'004.25, zuzüglich 5 % Zins ab 6. Dezember 2006;
- D.\_\_\_\_\_ (53), CHF 44'656.30;

- CD.\_\_\_\_\_ (55), CHF 21'500.--, zuzüglich 5 % Zins ab 13. März 2002;
- CE.\_\_\_\_\_ (56), CHF 103'460.55, zuzüglich 5 % Zins ab 16. Dezember 2005;
- CF.\_\_\_\_\_ (57), CHF 49'917.60, zuzüglich 5 % Zins ab 20. September 2008;
- CG.\_\_\_\_\_ (58), CHF 58'763.90, zuzüglich 5 % Zins ab 14. Januar 2009;
- CH.\_\_\_\_\_ (59), CHF 108'015.80, zuzüglich 5 % Zins ab 8. Juni 2005;
- CI.\_\_\_\_\_ (61), EUR 11'000.--, zuzüglich 5 % Zins ab 15. Mai 2009;
- CJ.\_\_\_\_\_ (62), CHF 150'934.15, zuzüglich 5 % Zins ab 5. März 2008;
- CK.\_\_\_\_\_ (64a), CL.\_\_\_\_\_ (64b), insgesamt CHF 68'446.80, zuzüglich 5 % Zins ab 2. Februar 2005.

Im allfälligen Mehrbetrag werden die Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg verwiesen.

5. Die Schadenersatzbegehren der folgenden Privatkläger werden auf den Zivilweg verwiesen:

- CM.\_\_\_\_\_ (3);
- CN.\_\_\_\_\_ (33);
- Freizügigkeitsstiftung der CO.\_\_\_\_\_ AG (41);
- CP.\_\_\_\_\_ (48);
- CQ.\_\_\_\_\_ (60).

6. Auf die Schadenersatzbegehren der folgenden Privatkläger wird nicht eingetreten:

- CR.\_\_\_\_\_ (31);
- CS.\_\_\_\_\_ (36);
- CT.\_\_\_\_\_ (65).

7. Das Schadenersatzbegehren von CU.\_\_\_\_\_ (54) wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den folgenden Privatklägern Genugtuung in nachfolgender Höhe zu bezahlen:

- V.\_\_\_\_\_ (19), CHF 5'000.--;
- CA.\_\_\_\_\_ (50), CHF 4'000.--;
- CC.\_\_\_\_\_ (52), CHF 5'000.--.

Im allfälligen Mehrbetrag werden die Genugtuungsbegehren abgewiesen.

9. Die Genugtuungsbegehren der folgenden Privatkläger werden auf den Zivilweg verwiesen:

- F.\_\_\_\_\_ (1);
- I.\_\_\_\_\_ (5);
- J.\_\_\_\_\_ (6);
- L.\_\_\_\_\_ (8);
- M.\_\_\_\_\_ (9);
- Q.\_\_\_\_\_ (14);
- T.\_\_\_\_\_ (17);
- U.\_\_\_\_\_ (18);
- W.\_\_\_\_\_ (20);
- A.\_\_\_\_\_ (21);
- BA.\_\_\_\_\_ (22);
- BB.\_\_\_\_\_ (23);
- BC.\_\_\_\_\_ (24);
- BD.\_\_\_\_\_ (25);
- BE.\_\_\_\_\_ (26);
- BF.\_\_\_\_\_ (27);
- BG.\_\_\_\_\_ (28);
- BH.\_\_\_\_\_ (30);
- CR.\_\_\_\_\_ (31);
- B.\_\_\_\_\_ (32);
- CN.\_\_\_\_\_ (33);
- BI.\_\_\_\_\_ (34a);
- BJ.\_\_\_\_\_ (34b);
- BK.\_\_\_\_\_ (34c);
- BM.\_\_\_\_\_ (37);
- BP.\_\_\_\_\_ (40);
- BQ.\_\_\_\_\_ (42);
- BR.\_\_\_\_\_ (43);
- BS.\_\_\_\_\_ (44);
- BU.\_\_\_\_\_ (46);
- BV.\_\_\_\_\_ (47);
- BW.\_\_\_\_\_ (49);
- CB.\_\_\_\_\_ (51);
- D.\_\_\_\_\_ (53);
- CF.\_\_\_\_\_ (57);
- CG.\_\_\_\_\_ (58);

- CH.\_\_\_\_\_ (59);
  - Cl.\_\_\_\_\_ (61);
  - CT.\_\_\_\_\_ (65).
10. Auf das Genugtuungsbegehren von CS.\_\_\_\_\_ (36) wird nicht eingetreten.
  11. Das Genugtuungsbegehren von CU.\_\_\_\_\_ (54) wird abgewiesen.
  12. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 10. August 2010 beschlagnahmte Nettoerlös von CHF 6'358.70 (Verwertung des Personenwagens Alfa Romeo) wird nach Eintritt der Rechtskraft eingezogen.
  13. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 10. August 2010 beschlagnahmte Nettoerlös von CHF 13'422.-- (Verwertung der Armbanduhren) wird nach Eintritt der Rechtskraft eingezogen.
  14. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 19. Februar 2014 beschlagnahmte Nettoerlös von CHF 112.40 (Verwertung eines Fingerringes) wird nach Eintritt der Rechtskraft eingezogen.
  15. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 5. Dezember 2014 beschlagnahmte Nettoerlös von CHF 1'220.74 (Verwertung NAB-Sparkonto des Beschuldigten) wird nach Eintritt der Rechtskraft eingezogen.
  16. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 4. Februar 2014 beschlagnahmte Nettoerlös von CHF 1'600.-- (Verwertung der Büchersammlung) wird nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
  17. Das Guthaben, das sich auf dem Konto Nr. ..., lautend auf "CV.\_\_\_\_\_ Inhaber E.\_\_\_\_\_, ... [Adresse]", bei der Aargauischen Kantonalbank befindet, wird beschlagnahmt und nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.  
  
Die Aargauische Kantonalbank wird nach Eintritt der Rechtskraft angewiesen, den Saldo dieses Kontos der Kasse des Bezirksgerichts Zürich zu überweisen.
  18. Von der Ausfällung einer Ersatzforderung gegen den Beschuldigten wird abgesehen.

19. Das Tribunale di Catania, Sezione del Giudice per le indagini preliminari, wird nach Eintritt der Rechtskraft ersucht, die mit Entscheid vom 16. Oktober 2012 (N°45/2012 Reg.Rog.) betreffend den Miteigentumsanteil des Beschuldigten am Grundstück in .../Italien, ... [Adresse], im Erdgeschoss, Blatt ..., Parzelle ..., angeordnete Beschlagnahme aufzuheben.
20. Die andere Verfahrensbeteiligte CW.\_\_\_\_\_ wird nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil CHF 65'000.-- zu bezahlen.

Der von Rechtsanwältin lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ diesbezüglich gestellte Antrag wird abgewiesen.

Die Kasse des Bezirksgerichts Zürich wird angewiesen, die 9. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich zu informieren, sobald die andere Verfahrensbeteiligte CW.\_\_\_\_\_ den Betrag von CHF 65'000.-- bezahlt hat, damit die Sperre ihres Kontos bei der NAB aufgehoben werden kann.

Sofern die andere Verfahrensbeteiligte CW.\_\_\_\_\_ nicht freiwillig bezahlt, so wird die Kasse des Bezirksgerichts Zürich angewiesen, die Ersatzforderung gegen die andere Verfahrensbeteiligte CW.\_\_\_\_\_ beim zuständigen Betreibungsamt in Betreuung zu setzen und die für den Fortgang des Betreibungsverfahrens erforderlichen Schritte zu veranlassen. In diesem Fall bleibt die Kontosperre aufrechterhalten bis das zuständige Betreibungsamt in der Betreuung hinsichtlich der Ersatzforderung über die Anordnung von Sicherungsmassnahmen gemäss Art. 98 ff. SchKG entschieden hat.

21. Der andere Verfahrensbeteiligte DA.\_\_\_\_\_ wird nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil CHF 12'000.-- zu bezahlen.

Es wird davon Vormerk genommen, dass der andere Verfahrensbeteiligte DA.\_\_\_\_\_ diesen Betrag bereits bezahlt hat. Zur Tilgung der Ersatzforderung wird der bereits bezahlte Betrag verwendet.

22. Die anderen Verfahrensbeteiligten DB.\_\_\_\_\_ und DC.\_\_\_\_\_ werden nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil CHF 50'000.-- zu bezahlen.



Der von Rechtsanwältin lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ diesbezüglich gestellte Antrag wird abgewiesen.

Es wird davon Vormerk genommen, dass die anderen Verfahrensbeteiligten DB.\_\_\_\_\_ und DC.\_\_\_\_\_ diesen Betrag bereits bezahlt haben. Zur Tilgung der Ersatzforderung wird der bereits bezahlte Betrag verwendet.

23. Die andere Verfahrensbeteiligte DD.\_\_\_\_\_ wird nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil CHF 60'000.-- zu bezahlen.

Die Kasse des Bezirksgerichts Zürich wird angewiesen, die 9. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich zu informieren, sobald die andere Verfahrensbeteiligte DD.\_\_\_\_\_ den Betrag von CHF 60'000.-- bezahlt hat, damit die Löschung der auf ihrem Grundstück lastenden Sicherungshypothek veranlasst werden kann.

Sofern die andere Verfahrensbeteiligte DD.\_\_\_\_\_ nicht freiwillig bezahlt, so wird die Kasse des Bezirksgerichts Zürich angewiesen, die für die rechtshilfweise Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung gegen die andere Verfahrensbeteiligte DD.\_\_\_\_\_ erforderlichen Schritte zu veranlassen.

24. Die andere Verfahrensbeteiligte DE.\_\_\_\_\_ wird nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil CHF 120'000.-- zu bezahlen.

Der von Rechtsanwältin lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ diesbezüglich gestellte Antrag wird abgewiesen.

Es wird davon Vormerk genommen, dass die andere Verfahrensbeteiligte DE.\_\_\_\_\_ diesen Betrag bereits bezahlt haben. Zur Tilgung der Ersatzforderung wird der bereits bezahlte Betrag verwendet.

25. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 4. Februar 2014 beschlagnahmte Nettoerlös von CHF 310.90 (Verwertung einer Goldkette der anderen Verfahrensbeteiligten DF.\_\_\_\_\_) wird nach Eintritt der Rechtskraft eingezogen.

26. Der andere Verfahrensbeteiligte DG.\_\_\_\_\_ wird nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil CHF 10'000.-- zu bezahlen.

27. Die von Rechtsanwältin lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ gestellten Anträge betreffend DH.\_\_\_\_\_, DI.\_\_\_\_\_ und DJ.\_\_\_\_\_ werden abgewiesen.

28. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 24. September 2013 beschlagnahmten Computer Apple, Computer Asus sowie Computer Sony, je samt Zubehör, werden DK.\_\_\_\_\_ (wohnhaft ... [Adresse]) nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben.

Bei Nichtabholung innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft werden diese Computer samt Zubehör vernichtet.

29. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 24. September 2013 beschlagnahmten Computer und Speichergeräte (1 USB Stick Swissbit 512 MB, 1 Festplatte Maxtor, 2 PC Fujitsu-Siemens), werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben.

Bei Nichtabholung innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft werden diese Computer und Speichergeräte vernichtet.

30. Die mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 17. und 23. Februar 2015 beschlagnahmten Gegenstände und Schriftstücke werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben.

Bei Nichtabholung innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft werden diese Gegenstände und Schriftstücke vernichtet.

31. Die Kasse des Bezirksgerichts Zürich wird angewiesen, den Reisepass des Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft zu vernichten.

32. Die Kasse des Bezirksgerichts Zürich wird angewiesen, die Summe aus Einziehungen und Ersatzforderungserträgen (Einziehungsbetrag) gemäss den vorstehenden Dispositivziffern 12-15 und 20-26 wie folgt zu verteilen:

F.\_\_\_\_\_ (1): 1,97% des Einziehungsbetrages;

I.\_\_\_\_\_ (5):6,47% des Einziehungsbetrages;

J._____ (6):	8,39% des Einziehungsbetrages;
N._____ (10):	6,12% des Einziehungsbetrages;
T._____ (17):	3,49% des Einziehungsbetrages;
U._____ (18):	4,70% des Einziehungsbetrages;
W._____ (20):	2,15% des Einziehungsbetrages;
BB._____ (23):	3,48% des Einziehungsbetrages;
BG._____ (28):	5,08% des Einziehungsbetrages;
Bl._____ (34a), BJ._____ (34b), BK._____ (34c):	7,33% des Einziehungsbetrages;
BM._____ (37):	3,40% des Einziehungsbetrages;
BO._____ (39):	3,95% des Einziehungsbetrages;
BP._____ (40):	23,68% des Einziehungsbetrages;
BS._____ (44):	1,83% des Einziehungsbetrages;
BU._____ (46):	0,69% des Einziehungsbetrages;
BV._____ (47):	5,94% des Einziehungsbetrages;
BW._____ (49):	1,77% des Einziehungsbetrages;
CB._____ (51):	1,70% des Einziehungsbetrages;
CF._____ (57):	1,81% des Einziehungsbetrages;
CG._____ (58):	2,13% des Einziehungsbetrages;
CH._____ (59):	3,92% des Einziehungsbetrages.

Es wird davon Vormerk genommen, dass die Privatkläger 1, 5, 6, 10, 17, 18, 20, 23, 28, 34a-c, 37, 39, 40, 44, 46, 47, 49, 51, 57, 58 und 59 den ihrem Zuweisungsanteil entsprechenden Teil ihrer Forderung an den Staat abgetreten haben.

33. Die Zuweisungsanträge der folgenden Privatkläger werden abgewiesen:

- R.\_\_\_\_\_ (15);
- A.\_\_\_\_\_ (21);
- B.\_\_\_\_\_ (32);
- BQ.\_\_\_\_\_ (42);
- D.\_\_\_\_\_ (53).

34. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 40'000.-- ; die weiteren Auslagen betragen:  
Fr. Kosten der Kantonspolizei  
Fr. 15'000.-- Gebühr Anklagebehörde  
Fr. 32'221.95 Auslagen Untersuchung  
Fr. 108'752.-- amtliche Verteidigung  
Fr. 155'403.95 unentgeltliche Verbeiständung der Privatkläger

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

35. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.
36. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
37. Die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatkläger werden auf die Gerichtskasse genommen.
38. Fürsprecher Y.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten (unter Berücksichtigung der bereits erhaltenen Akontozahlungen in der Höhe von CHF 63'018.80) mit CHF 45'733.20 (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
39. Rechtsanwältin lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatkläger 1, 5, 18, 20, 23, 28, 29, 36, 37, 44, 46, 47, 49, 51, 57 und 58 (unter Berücksichtigung der für die Vertretung der Privatkläger geleisteten Akontozahlungen in der Höhe von CHF 32'798.45 [und nicht CHF 34'527.95 wie im ausgehändigten Dispositiv versehentlich aufgeführt]) mit CHF 47'496.95 (inkl. Mwst.) [und nicht CHF 47'497.05 wie im ausgehändigten Dispositiv versehentlich aufgeführt] aus der Gerichtskasse entschädigt.
40. Rechtsanwältin Dr. X3.\_\_\_\_\_ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatkläger 3, 10 und 48 mit CHF 9'129.15 (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

41. Rechtsanwalt lic. iur. X4.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für den Privatkläger 6 mit CHF 7'328.-- (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
42. Rechtsanwalt lic. iur. X5.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für den Privatkläger 7 mit CHF 5'640.90 (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
43. Rechtsanwalt Dr. X6.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatkläger 12 und 35 mit CHF 5'917.45 (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
44. Rechtsanwalt lic. iur. X7.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatkläger 17, 40, 54 und 59 mit CHF 17'955.70 (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
45. Rechtsanwalt Dr. X1.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatklägerin 21 (unter Berücksichtigung der bereits erhaltenen Akontozahlung in der Höhe von CHF 6'822.55) mit CHF 242.85 (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
46. Rechtsanwalt lic. iur. X8.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatklägerin 31 mit CHF 4'432.85 (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
47. Rechtsanwalt Dr. X9.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatklägerinnen 34a-c mit CHF 8'769.60 (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
48. Rechtsanwältin lic. iur. X10.\_\_\_\_\_ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatkläger 64a und 64b mit CHF 5'983.20 (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
49. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den folgenden Privatklägern eine Prozessentschädigung in nachfolgender Höhe zu bezahlen:
  - F.\_\_\_\_\_ (1), CHF 13.20;
  - K.\_\_\_\_\_ (7), CHF 1'841.50;
  - R.\_\_\_\_\_ (15), CHF 4'792.30.

Im allfälligen Mehrbetrag werden die Begehren betreffend Prozessentschädigung abgewiesen.

50. Auf die Anträge der folgenden Privatkläger betreffend Prozessentschädigung wird nicht eingetreten:
- P.\_\_\_\_\_ (12);
  - Bl.\_\_\_\_\_ (34a);
  - BJ.\_\_\_\_\_ (34b);
  - BK.\_\_\_\_\_ (34c);
  - BL.\_\_\_\_\_ (35);
  - CA.\_\_\_\_\_ (50).
51. Der Antrag der Privatklägerin I.\_\_\_\_\_ (5) betreffend Prozessentschädigung wird abgewiesen.
52. (Mitteilungen)
53. (Rechtsmittel)"

### **Berufungsanträge:**

- a) Der Privatkläger A. \_\_\_\_\_, B. \_\_\_\_\_, C. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_:  
(Urk. 226; Urk. 229; Urk. 232 und Urk. 235)
1. Es sei Dispositiv-Ziff. 33 des Urteils vom 14.09.2015 aufzuheben und die Berufung gutzuheissen;
  2. es sei Vormerk zu nehmen, dass die Berufungskläger die ihnen unter Urteilsdispositiv Ziff. 4 zugesprochenen Schadenersatzforderungen in dem Umfang an den Staat abtreten, in dem diese durch die Zuwendungen gemäss Art. 73 StGB gedeckt sind;
  3. es sei den Berufungsklägern die ihnen zustehende Forderung gemäss ihrem Zuweisungsantrag nach Art. 73 StGB zuzusprechen;
- unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Berufungsgegners.

b) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 283 S. 1)

1. Ziff. 3 des Dispositivs des Urteils der Vorinstanz vom 14. September 2015 sei aufzuheben und durch folgenden Urteilsspruch zu ersetzen:

"Der Beschuldigte wird bestraft mit 5 Jahren Freiheitsstrafe, unter Anrechnung der erstandenen Haft."

2. Unter Kostenfolge.

c) Der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 247, schriftlich)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, mit Ausnahme der Urteilsziffer 4 betreffend die Privatkläger 21, 32, 42 und 53.

## **Erwägungen:**

### **I. Prozessuales**

1. Die dem Beschuldigten zur Last gelegten Taten wurden vor Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung begangen (Urk. HD 56; 1. Januar 2011). Nachdem der angefochtene erstinstanzliche Entscheid am 14. September 2015 ergangen ist, gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 448 und Art. 454 Abs. 1 StPO).

2. Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 14. September 2015 wurde der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ weitgehend anklagegemäss des gewerbsmässigen Betrugs, der Urkundenfälschung sowie der Veruntreuung schuldig gesprochen und mit 9 Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Sodann wurde über die Zivilansprüche zahlreicher Privatkläger entschieden (Urk. 221 S. 291 ff.). Gegen diesen Entscheid liessen der Beschuldigte durch seinen amtlichen Verteidiger (Urk. 199) sowie diverse Privatkläger durch ihre Rechtsvertreter (Urk. 190, 191, 192, 193, 194, 197 und 198) innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die appellierende Privatklägerin R.\_\_\_\_\_ zog ihre Berufung anschliessend wieder zurück (Urk. 209), wovon bereits mit Präsidialverfügung vom 27. Januar 2016 Vormerk genommen wurde (Urk. 240). Weitere Appellanten unterliessen es, eine Berufungserklärung einzureichen, weshalb bereits mit Beschluss vom 22. Februar 2016 auf ihre Berufungen nicht eingetreten wurde (Urk. 249). Die Berufungserklärungen der verbleibenden Appellanten gingen innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 224, 226, 229, 232, 235). Auf Anschlussberufung zu den Hauptberufungen wurde allseits verzichtet (Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Prot. II S. 12). Die Appellanten haben ihre Berufungen in ihren Berufungserklärungen ausdrücklich beschränkt (Urk. 224, 226, 229, 232, 235; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Anklagebehörde beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides respektive stellt keine Anträge (Urk. 247).



3. Demnach sind im Berufungsverfahren einzig angefochten:

- das vorinstanzlich ausgefallte Strafmass (Urteilsdispositiv-Ziff. 3) sowie
- die vorinstanzliche Regelung der Zivilansprüche der Privatkläger A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ gemäss Urteilsdispositiv-Ziff. 32 und 33.

Betreffend alle übrigen im Dispositiv der Vorinstanz getroffenen Regelungen ist vorab vom Eintritt der Rechtskraft Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO).

## II. Sanktion

1.1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten dem Antrag der Anklagebehörde folgend (Urk. 221 S. 9) mit 9 Jahren Freiheitsstrafe bestraft (Urk. 221 S. 291).

1.2. Die Verteidigung beantragt wie schon im Hauptverfahren, es sei der Beschuldigte mit 5 Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen (Urk. 221 S. 16; Urk. 224 S. 2; Urk. 283 S. 1).

2. Die Vorinstanz hat vorab zutreffende Ausführungen zum anwendbaren Recht und zu den allgemeinen Strafzumessungsregeln angestellt (Urk. 221 S. 101-108), die seitens des appellierenden Beschuldigten nicht gerügt werden (Urk. 283 S. 2) und auf welche zu verweisen ist (Art. 82 Abs. 4 StPO).

3.1. Zur Tatkomponente und dort zur objektiven Tatschwere des gewerbsmässigen Betrugs hat die Vorinstanz zusammengefasst erwogen (Urk. 221 S. 108-114), das betrügerische Tun habe sich über den sehr langen Zeitraum von über acht Jahren (November 2000 bis Juli 2009) erstreckt. Der Beschuldigte habe mit hartnäckiger Entschlossenheit auch nach Bekanntwerden des einen Falles (ND 45), der zu seiner Entlassung bei der CV.\_\_\_\_\_ am 19. Januar 2009 geführt hatte, an seinem "Umlagesystem" festhalten wollen. Auch wenn es zu keiner weiteren Auszahlung von Vorsorgeguthaben mehr gekommen sei, habe er doch nicht von seinem früheren Tun Abstand genommen und weiterhin – sogar nach Verfahrenseröffnung und der ersten Haftentlassung – Geschädigte und Behörden getäuscht. Der Beschuldigte habe zum Nachteil von nicht weniger als 76 Personen,

die sich vertrauensvoll ratsuchend an ihn gewandt hatten, Vorsorge- und teilweise auch Bankguthaben in der Höhe von insgesamt über CHF12 Mio. auf seine eigenen Konti überweisen lassen. Der strafrechtliche Schaden betrage entgegen der Verteidigung nicht rund CHF 7 Mio., sondern deutlich mehr. Ob und in welcher Höhe die Geschädigten durch Prozesse gegen Vorsorgeeinrichtungen oder andere Institutionen Gelder "wieder hereinholen" können, sei für die Verschuldensgewichtung irrelevant. Entgegen der Schätzung der Verteidigung seien dies ohnehin deutlich weniger als CHF 3 Mio. Der Deliktsbetrag sei aussergewöhnlich gross. Erschwerend sei, dass der Beschuldigte gemäss eigenem Bekunden mit fast jedem Geschädigten "eine freundschaftliche bis familiäre Beziehung" hatte, was ihn nicht davon abgehalten habe, sie zu hintergehen. Er habe eine von Eigennutz und schamloser Perfidie geprägte Gesinnung manifestiert.

Dass sich die Betrugsdelinquenz zum grössten Teil auf Vorsorgeguthaben bezog und er sich die Alters- bzw. Invalidenleistungen von Geschädigten zu seinen eigenen Gunsten überweisen liess, unterstreiche die von Egoismus, Gefühlskälte und Skrupellosigkeit geprägte Einstellung des Beschuldigten. Er habe nicht einmal davor zurückgeschreckt, sich an den Hinterlassenenleistungen von Geschädigten zu bedienen, welche kurz vorher den Tod des Ehegatten bzw. eines Elternteils zu beklagten hatten und deren sozialversicherungsrechtliche Ansprüche er auf diese Weise vereitelte. Die Geschädigten seien überwiegend um Vorsorgegelder gebracht worden, auf die sie nach Eintritt des Versicherungsfalles (Alter, Tod oder Invalidität) zusammen mit den Leistungen der AHV/IV zur Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung angewiesen gewesen wären. Der Beschuldigte habe die meisten Geschädigten seit Jahren gekannt und um ihre finanzielle Situation gewusst. Dieser Umstand mache das Verhalten des Beschuldigten umso schäbiger. Im Wissen darum, dass die Geschädigten aufgrund seiner Handlungen in finanzielle Not geraten würden, zog er sein Vorhaben mit kaltem Kalkül durch. Verglichen mit Anlagebetrüger, bei denen die Geschädigten um ihre Anlagegelder gebracht werden, die sie nicht für die Finanzierung ihres Lebensunterhalts benötigen und deshalb in der Hoffnung auf lukrative Gewinne investieren, erscheine das Verhalten des Beschuldigten deutlich verwerflicher.

Der Beschuldigte habe zudem eine ausgesprochen grosse kriminelle Energie an den Tag gelegt. Er habe ein ebenso durchtriebenes wie raffiniertes Vorgehen, das bis ins Detail durchgeplant war und auch den Aspekt der Tarnung nicht unberücksichtigt liess, an den Tag gelegt. Seine Hinterlistigkeit suche ihresgleichen. Er habe nichts dem Zufall überlassen, sondern sei für alle Eventualitäten vorbereitet gewesen. Seine rücksichtslose und kaltblütige Entschlossenheit habe der Beschuldigte gerade auch in für ihn heiklen Fällen, welche die Gefahr in sich bargen, dass sein Tun auffliegen könnte, manifestiert. Dass seine CV.\_\_\_\_-Tätigkeit nicht seine Hauptbeschäftigung gewesen sei, sei entgegen der Verteidigung irrelevant. Schliesslich habe der Beschuldigte auch die ihm von seinem Arbeitgeber eingeräumte Vertrauensstellung als Leiter der CV.\_\_\_\_-Geschäftsstelle in Zürich missbraucht. Weiter sei es entgegen der Verteidigung nicht "dem Beschuldigten durch das Umfeld der Institutionen leicht gemacht worden".

Mit Blick auf die gesamten Umstände und im Vergleich mit anderen derartigen Delikten wiege die objektive Tatschwere vorliegend sehr schwer bis ausserordentlich schwer. Die Strafe sei zwingend im obersten Bereich des zur Verfügung stehenden Strafrahmens anzusiedeln. Von der objektiven Tatschwere her wäre eine 'Einsatzstrafe' von rund 9 Jahren angemessen.

3.2. Die appellierende Verteidigung rügt diese Erwägungen dahingehend, die Vorinstanz berücksichtige beim objektiven Tatverschulden die "hartnäckige Entschlossenheit" des Beschuldigten, der auch nach Bekanntwerden des einen Falles, der zu seiner Entlassung bei der CV.\_\_\_\_ geführt habe, an seinem "Umlagesystem" habe festhalten wollen. Dabei blende die Vorinstanz jedoch eine qualitative Änderung aus: Der Beschuldigte habe keine weiteren Auszahlungen von Vorsorgeguthaben mehr veranlasst, vielmehr hätten die Urkundenfälschungen in diesem Zeitraum dem Zweck gedient, die Geschädigten über den bereits angerichteten Schaden zu täuschen und sie entsprechend hinzuhalten. Durch die fehlende Differenzierung habe die Vorinstanz die Änderung der Motivationslage des Beschuldigten nicht wahrgenommen, welche zwar bei der objektiven Tatschwere nicht ins Gewicht falle, hingegen handle es sich dabei um Beweggründe, die ei-

nerseits bei der subjektiven Tatschwere eine Rolle spielen würden und andererseits betreffend Nachtatverhalten relevant seien (Urk. 283 S. 2 f.).

Weiter habe die Vorinstanz ausgeführt, der strafrechtliche Schaden betrage Fr. 12 Mio. und nicht bloss Fr. 7 Mio. Unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Verletzung des betroffenen Rechtsguts mache es beim Betrug aber einen Unterschied, ob das Vermögen der Geschädigten bloss gefährdet oder tatsächlich weg sei. Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz sei auch nicht irrelevant, ob durch Prozesse gegen Vorsorgeeinrichtung oder andere Institutionen eine Schadensdeckung stattfinde. Dies spiele nämlich im Zusammenhang damit, dass das Verhalten des Beschuldigten angesichts des sozialen Status der Geschädigten als deutlich verwerflicher eingestuft werde, als das von "sattsam bekannten Anlagebetrügern", eine Rolle, da dieses Argument eben nicht gelte, falls der Schaden durch Institutionen zu tragen sei (Urk. 283 S. 4 f.).

Die Verteidigung kritisiert weiter, die Vorinstanz habe bei der objektiven Tatschwere festgehalten, es sei irrelevant, dass der Beschuldigte im Rahmen seiner Tätigkeit bei der CV. \_\_\_\_\_ nur gerade zu 10% im BVG-Bereich tätig gewesen sei. Dies sei jedoch in subjektiver Hinsicht relevant (Urk. 283 S. 5).

Die Verteidigung bringt ausserdem vor, sie habe bereits vor Vorinstanz unterstrichen, dass die kriminellen Machenschaften des Beschuldigten nur deshalb in diesem Ausmass funktioniert hätten, weil verschiedenste Institutionen mitgewirkt hätten. Sie hätten es namentlich unterlassen, kritische Fragen zu stellen. Verschiedenste Faktoren im institutionellen Umfeld hätten dazu geführt, dass der Beschuldigte bei den einzelnen Tathandlungen keine grosse Energie habe aufwenden müssen. Zudem seien bei den meisten Delikten für sich betrachtet keine Anstrengungen nötig gewesen. Die ganze Deliktserie habe damit begonnen, dass zunächst ganz legal grössere Geldsummen aus beruflicher Vorsorge von ehemaligen Gastarbeitern über das Konto des Beschuldigten zu ihren Destinatären transferiert worden sei. Die Fortsetzung, dass er das selbe mit krimineller Absicht getan habe, sei objektiv gesehen ein kleiner Schritt gewesen (Urk. 283 S. 6 f.).

Schliesslich widerspricht die Verteidigung dem Schluss der Vorinstanz, dass die objektive Tatschwere als sehr schwer bis ausserordentlich schwer zu bezeichnen und deshalb eine Einsatzstrafe von 9 Jahren angemessen sei. Zwar seien die Geschädigten zum grössten Teil besonders empfindliche Opfer, jedoch sei auch der Deliktsbetrag beim gewerbsmässigen Betrug ein gewichtiges Kriterium, weshalb die objektive Tatschwere schwer bis sehr schwer wiege bzw. ein Strafmass von 7 bis 8 Jahren angemessen erscheine (Urk. 283 S. 7 f.).

3.3. Die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich betont in Bezug auf die Schadenshöhe, der Beschuldigte habe insgesamt 250 Personen potentiell gefährdet. Zu beurteilen sei gemäss Anklageschrift ein Schaden von 12 Mio., welcher aus juristischer Sicht auch eingetreten sei. Dieser Schaden könne nicht auf 7 Mio., welche im Portemonnaie Dritter fehlten, heruntergespielt werden. Sollten Dritte diese Schäden ausgleichen, könne das nicht dem Beschuldigten zugute gehalten werden (Prot. II S. 14).

Der Beschuldigte habe über tiefe Kenntnisse des ganzen Vorsorgewesens verfügt, was verschuldenserschwerend zu berücksichtigen sei. Es könne nicht gesagt werden, die Institutionen und das Umfeld hätten es ihm leicht gemacht. Er habe die Angreifbarkeit des Systems und die Schwächen der Geschädigten erkannt und in direkter Absicht ausgenutzt, weshalb sein Verschulden umso schwerer wiege. Auch die kriminelle Energie des Beschuldigten dürfe nicht unterschätzt werden. Bereits aus dem Umfang der Anklageschrift sowie den über 300 Urkundenfälschungen ergebe sich, welcher enorme Aufwand der Beschuldigte Tag für Tag gehabt habe, um sein Umlageverfahren aufrecht zu erhalten, auch wenn die meisten Delikte für sich allein keiner allzu grossen Anstrengung bedurften. Selbst die Verteidigung gehe von einem schweren bis sehr schweren Verschulden und somit von einer Einsatzstrafe von 7 bis 8 Jahren aus, worin auch ein Bekenntnis zu sehen sei (Prot. II S. 15).

3.4. Die Verteidigung anerkennt im Rahmen der Berufungsverhandlung, dass der strafrechtlich relevante Schaden 12 Mio. beträgt, hält aber dafür, dass es unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Verletzung des Rechtsguts eine Rolle spiele, ob das Vermögen der Geschädigten bloss gefährdet oder tatsächlich weg sei

(Urk. 283 S. 4). In der Tat wirkt das Verschulden des Beschuldigten in Bezug auf die 7 Mio., welche tatsächlich nicht mehr vorhanden sind, schwerer. Nichtsdestotrotz sind aber auch die weiteren 5 Mio., welche durch die Machenschaften des Beschuldigten gefährdet waren, für die Schadenshöhe relevant. Dass diese bloss gefährdet waren ist zwar entgegen der Vorinstanz nicht komplett irrelevant, führt jedoch auch nicht zu einer wesentlichen Entlastung des Beschuldigten. Dementsprechend kann dem Beschuldigten mit der Vorinstanz und der Anklagebehörde (vgl. Urk. 221 S. 110 und Prot. II S. 14) auch nicht zugute gehalten werden, falls Dritte – Vorsorgeeinrichtungen, Banken, etc. – den Geschädigten den eingetretenen Schaden (teilweise) ersetzen. Dies ändert nämlich entgegen der Verteidigung nichts daran, dass der Beschuldigte – im Vergleich zu anderen Anlagebetrügnern, welche die Geschädigten um ihre Anlagegelder bringen – bewusst in Kauf genommen hat, dass die Geschädigten ihre Altersvorsorge verlieren, was sein Verhalten umso verwerflicher erscheinen lässt.

Dem Argument der Verteidigung, die kriminellen Machenschaften des Beschuldigten hätten nur in diesem Ausmass funktioniert, weil verschiedene Institutionen "mitgewirkt" hätten (Urk. 283 S. 6), ist vehement zu widersprechen. Zwar stand der Beschuldigte in seiner Funktion bei der CV. \_\_\_\_\_ mit verschiedenen Institutionen in einer geschäftlichen Beziehung und bezog diese so auch in seine kriminellen Machenschaften mit ein, delinquent hat er aber alleine. Er kann sein Verschulden nicht auf verschiedene Institutionen abschieben. Betreffend das Argument der Verteidigung, das institutionelle Umfeld hätte es dem Beschuldigten leicht gemacht, anerkennt selbst die Verteidigung angesichts der grossen Anzahl von strafbaren Einzelhandlungen über einen sehr langen Zeitraum, dass die scheinbare Leichtigkeit, mit welcher der Beschuldigte die vielen Delikte beging, nicht als schuld mindernder Faktor gelten könne (Urk. 283 S. 7). Sie kritisiert jedoch, dass die Vorinstanz nur die Quantität der Einzelhandlungen berücksichtigt, nicht aber die Qualität. Dem ist entgegenzuhalten, dass bei der Qualität dieser einzelnen Handlungen nicht nur die jeweils notwendige Anstrengung des Beschuldigten für die einzelnen Tathandlungen an sich zu berücksichtigen ist. Vielmehr ist diesbezüglich auch zu berücksichtigen, welche Personen der Beschuldigte mit seinen Handlungen schädigte. Die Verteidigung gibt zu, dass die Geschä-

digten zum grössten Teil besonders empfindliche Opfer waren (Urk. 283 S. 7). In der Tat handelte es sich um Personen, welche sich im System der beruflichen Vorsorge nicht auskannten, und welche sich deshalb dem Beschuldigten anvertrauten. Der Beschuldigte pflegte zu den Geschädigten eine persönliche Beziehung und nutzte sowohl deren Hilflosigkeit als auch die Schwächen des institutionellen Umfelds bewusst aus, was von Skrupellosigkeit sowie erheblicher krimineller Energie zeugt. Überdies definiert sich die kriminelle Energie nicht alleine durch die Energie, welche der Beschuldigte für die einzelnen Tathandlungen aufwenden musste. Diesbezüglich fallen mit der Anklagebehörde neben der erwähnten bewussten Ausnützung der Hilflosigkeit der Geschädigten insbesondere auch die lange Dauer der kriminellen Machenschaften und die zahlreichen einzelnen Handlungen – hierfür waren mehr als 300 Urkundenfälschungen notwendig – ins Gewicht. Dass die einzelnen Handlungen jede für sich keiner grossen Anstrengungen bedurften, ist dabei nicht relevant. Der enorme Aufwand, welcher der Beschuldigte betrieb, um sein Umlageverfahren aufrecht zu erhalten, ergibt sich nämlich erst aus dem Gesamtbild. Dementsprechend bleibt auch das Argument der Verteidigung, der Beschuldigte sei im Rahmen seiner Tätigkeit bei der CV. \_\_\_\_\_ nur 10% im BVG-Bereich tätig gewesen und habe sich folglich nicht ständig mit seinen kriminellen Machenschaften beschäftigt (Urk. 283 S. 5 u. 7), ohne Einfluss auf sein Verschulden, wie dies bereits die Vorinstanz zutreffend festgehalten hat (Urk. 221 S. 113). Wieviel Zeit der Beschuldigte in seine kriminellen Machenschaften investierte, um sein "Umlagesystem" aufrechtzuerhalten, ist nicht relevant; relevant ist einzig das Resultat.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist mit der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft von einem schweren bis sehr schweren objektiven Tatverschulden, entgegen der Vorinstanz aber nicht von einem ausserordentlich schweren Tatverschulden, auszugehen (vgl. Prot. II S. 14; Urk. 283 S. 8). Dies führt zu einer hypothetischen Einsatzstrafe im oberen Bereich des zur Verfügung stehenden Strafrahmens von rund 8.5 Jahren.

4.1. Zur subjektiven Tatschwere wurde zusammengefasst erwogen (Urk. 221 S. 114-117), der Beschuldigte sei tatezeitaktuell in seiner Schuldfähigkeit nicht ein-

geschränkt gewesen. Er habe direktvorsätzlich und nicht nur eventualvorsätzlich gehandelt.

Seinem Tun habe ein finanzielles Motiv zugrunde gelegen, was angesichts seines gewerbsmässigen Handelns nicht ein weiteres Mal zum Nachteil gereiche. Er habe sich einen Lebenswandel gegönnt, den er mit seinen legalen Einkünften nicht finanzieren konnte. Das schamlose Bedienen an Vorsorgegeldern seiner Kunden, als ob diese sein Eigentum gewesen wären, sei ein Ausdruck von Geldgier und wiege verschuldenserschwerend. Die Verwendung deliktisch erlangter Gelder zur Schuldentilgung entlaste ihn nicht. Die Motivlage sei entgegen der Verteidigung nicht selbstlos gewesen und der Beschuldigte habe auch nicht damit gerechnet, seinen Verbindlichkeiten nachkommen zu können und "eigentlich niemanden schädigen" wollen. Verschuldensrelativierend und leicht strafsenkend falle ins Gewicht, dass rund CHF 5 Mio. und damit etwa zwei Fünftel des vorerwähnten Deliktsbetrags auf Zahlungen zu Gunsten von Geschädigten entfielen.

Die Auszahlung seines Pensionskassenguthabens im Frühjahr 2009, um einen Teil des Schadens zu decken, erfülle den Strafmilderungsgrund der Betätigung aufrichtiger Reue im Sinne von Art. 48 lit. d StGB nicht. Dies sei nicht freiwillig, sondern vor dem Hintergrund des Strafverfahrens erfolgt. Zudem habe der Beschuldigte im Frühjahr 2009 noch längst nicht reinen Tisch gemacht, sondern weiterhin Geschädigte hingehalten und besänftigt. Diese Zahlungen seien sodann als Teil des vorerwähnten Betrages von rund CHF 5 Mio. bereits verschuldensrelativierend berücksichtigt worden.

Angesichts des erwähnten Deliktszeitraums von November 2000 bis Juli 2009 sei für gewisse Betrugshandlungen die Verjährung (teilweise sehr) nahe. Von einem seitherigen Wohlverhalten könne jedoch keine Rede sein, da die Betrugsdelinquenz erst im Sommer 2009 ein Ende nahm. Der Strafmilderungsgrund von Art. 48 lit. e StGB sei zu verneinen. Ganz leicht strafmindernd sei dagegen zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte in den letzten 6 Jahren nichts mehr zu Schulden kommen liess.



Weitere Strafmilderungsgründe im Sinne von Art. 48 StGB seien weder geltend gemacht noch ersichtlich.

Insgesamt vermöge die subjektive Komponente die objektive Tatschwere weder zu erhöhen noch zu relativieren. In Würdigung der objektiven und subjektiven Tatschwere des gewerbsmässigen Betruges erscheine eine hypothetische Ein-satzstrafe von etwa 9 Jahren angemessen.

4.2. Die appellierende Verteidigung rügt diese Erwägungen dahingehend, die Vorinstanz spreche von "Geldgier" des Beschuldigten. Dieser selber habe aber von "Geldrausch" gesprochen, was zutreffender sei: So habe der Beschuldigte zwar mit fremdem Geld um sich geworfen, aber weder ein luxuriöses Leben gelebt noch Reichtum für sich selber angehäuft. Vielmehr habe er sich grosszügig zeigen wollen, was er wahrscheinlich nach einem Lottogewinn in den Neunzigerjahren noch mit eigenem Geld angefangen habe. Die illegalen Bereicherungen seien Mittel zum Zweck gewesen, weiterhin grosszügig zu erscheinen. Die Vorinstanz gehe nicht mit erkennbaren Konsequenzen auf die Tatsache ein, dass der Beschuldigte einen wesentlichen Teil der Deliktssumme zur Bezahlung von Rechnungen Dritter verwendet habe. Das passe nicht zum Bild einer Geldgier, welches die Vorinstanz gezeichnet habe (Urk. 283 S. 8 f.).

Weiter sei zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte seine kriminellen Handlungen nicht mit Schädigungsabsichten begonnen habe, sondern weil er Kunden, welche nur Anspruch auf Kapitalauszahlung gehabt hätten, eine Rente habe offerieren wollen. Hierfür habe er ursprünglich sein eigenes Konto zur Verfügung gestellt, um nicht ausbezahlte Vorsorgegelder an die Berechtigten in Italien und Spanien auszahlen lassen zu können (Urk. 283 S. 9).

Zu kritisieren sei auch, dass die Vorinstanz nur leicht strafsenkend berücksichtige, dass der Beschuldigte vom gesamten Deliktsbetrag (von rund 12 Mio.) rund 5 Mio. und damit etwa zwei Fünftel für Zahlungen zugunsten von Geschädigten verwendet habe. Ausserdem sei die Strafe leicht – im Umfang von einigen Monaten – zu mindern, weil der Beschuldigte seine eigene Pensionskasse aufgelöst und sich die vorhandenen Fr. 223'000.– ausbezahlen lassen habe, um damit ver-

schiedene Geschädigte wenigstens teilweise zu befriedigen (Urk. 283 S. 10). Entgegen der Anklagebehörde (vgl. Prot. II S. 15) sei der Bezug der Pensionskasse auch nicht widerrechtlich erfolgt, denn der Beschuldigte habe sich damals selbständig gemacht, auch wenn er sich später wieder habe anstellen lassen (Prot. II S. 19).

Schliesslich sei das Fazit der Vorinstanz, die subjektive Tatschwere vermöge die objektive Tatschwere weder zu erhöhen noch zu relativieren, nicht angemessen. Vielmehr sie die Strafe aufgrund der seitens der Verteidigung vorgebrachten Differenzierung bei der Motivation, wesentlich geringeren Nettoschädigung sowie Schadensminderung mit eigenem Geld leicht zu reduzieren und die hypothetische Einsatzstrafe auf 6.5 Jahre festzusetzen (Urk. 283 S. 10).

4.3. Zum Bezug der Pensionskasse führt die Anklagebehörde aus, dieser Bezug sei in widerrechtlicher Weise, nämlich unter Vorgabe falscher Bedingungen, geschehen und dem Beschuldigten auf keinen Fall als Reuehandlung anzurechnen (Prot. II S. 15).

Betreffend sein Motiv habe der Beschuldigte sowohl in materieller als auch in immaterieller Weise von seinen Handlungen profitiert. Er habe eine Art "Allmacht-Gebaren" an den Tag gelegt, was ihm scheinbar gefallen habe und ein höchst egoistisches Motiv sei (Prot. II S. 16).

4.4. Die Verteidigung spricht von "Geldrausch" statt "Geldgier". Während der Geldgierige einzig die Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse bezwecke, werfe derjenige, der sich im Geldrausch befinde, mit Geld um sich, sei es für sich oder für andere. Hierbei konzidiert aber selbst die Verteidigung, dass der Beschuldigte hauptsächlich mit fremdem Geld um sich geworfen hat. Ausserdem gesteht die Verteidigung auch ein, dass der Beschuldigte über seinen Verhältnissen gelebt hat (Urk. 283 S. 8). Es mag sein, dass dieser Lebensstil mit einem Lottogewinn in den Neunzigerjahren begonnen hat. Später hat er diesen Lebensstil jedoch durch seine Delikte und somit mit fremden Geldern finanziert. Somit hat der Beschuldigte zweifellos in materieller Hinsicht von seinen Handlungen profitiert, auch wenn er keinen luxuriösen Lebensstil an den Tag legte. Ausreichend ist, dass der Be-

schuldigte über seinen Verhältnissen lebte. Auch wenn der Beschuldigte vorbringt, er habe mit dem Kauf von teuren Uhren einen Werterhalt bezweckt und diese deshalb auch nie getragen (Urk. 283 S. 8), kann er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten. Seine Aufgabe wäre einzig und allein gewesen, das Geld an die Berechtigten weiterzuleiten. Es ist sodann auch nicht zutreffend, dass der Beschuldigte nicht egoistisch gehandelt hätte, weil er nicht primär sich selber bereicherte oder Geld für sich selber anhäufte, sondern das Geld gerne verschenkte beziehungsweise damit Rechnungen Dritter bezahlte. Er wollte Dritten gegenüber weiterhin grosszügig erscheinen, was auch die Verteidigung zugesteht (Urk. 283 S. 8). Auch Geltungsdrang oder das Erkaufen von Prestige sind durchwegs egoistische Motive. Wie die Anklagebehörde zutreffend ausführte (Prot. II S. 16), hat der Beschuldigte auch in immaterieller Weise von seinen Handlungen profitiert, indem er sich die Bewunderung bzw. Dankbarkeit der Personen, welche er grosszügig mit fremden Geldern unterstützte, sicherte. Letztlich bezeichnet der Begriff "Rausch" gemäss Duden einen emotionalen Zustand übersteigerter Ekstase bzw. ein intensives Glücksgefühl, das jemanden über seine normale Gefühlslage hinaushebt. Mithin profitiert auch von einem Rausch nur die sich in einem solchen Zustand befindende Person allein; man hat nicht einen Rausch zugunsten Dritter.

Betreffend dem Vorbringen der Verteidigung, der Beschuldigte habe seine kriminellen Handlungen in den Jahren 2000/2001 nicht mit Schädigungsabsichten begonnen (Urk. 283 S. 9) ist festzuhalten, dass das zutreffend ist, dem Beschuldigten aber auch keine Schädigungsabsicht vorgeworfen wird. In der Tat war es wohl kaum die Absicht des Beschuldigten, die Geschädigten um ihre Altersvorsorge zu bringen. Nichtsdestotrotz nahm der Beschuldigte dies aber in Kauf und handelte somit mit Wissen und Willen, weil offensichtlich war, dass durch seine Handlungen die Altersvorsorge diverser Personen geschädigt oder mindestens gefährdet wurden.

Die Verteidigung kritisiert, die Vorinstanz habe nur leicht strafmindernd berücksichtigt, dass der Beschuldigte vom gesamten Deliktsbetrag rund 5 Mio. zugunsten von Geschädigten verwendet habe und spricht in diesem Zusammenhang von einer "faktischen Schadensminderung" (Urk. 283 S. 10). Von einer Schadensminde-

ung kann aber keine Rede sein, da der Beschuldigte – wie bereits vorstehend bei der objektiven Tatschwere erwähnt (vgl. vorstehend. Ziff. Ziff. 3.4, S. 24) – einen strafrechtlich relevanten Schaden in der Höhe von 12 Mio. verursacht hat. Leicht strafmindernd zu berücksichtigen ist hingegen, dass der Beschuldigte 5 Mio. des Deliktsbetrags zugunsten von Geschädigten verwendete, mithin sein Verschulden diesbezüglich geringer ist. Allerdings ist mit der Vorinstanz wiederum relativierend zu berücksichtigen, dass diese Zahlungen an die Geschädigten nicht bloss aus altruistischen Gründen erfolgten, sondern einerseits, um seine betrügerischen Handlungen zu tarnen und andererseits, um Dritten gegenüber grosszügig auftreten zu können (vgl. Urk. 221 S. 116).

Auf den Einwand der Verteidigung, die Strafe sei leicht im Umfang von wenigen Monaten zu mindern, weil der Beschuldigte seine Pensionskasse aufgelöst habe (Urk. 283 S. 10), ist nicht bei der subjektiven Tatschwere einzugehen, sondern an späterer Stelle bei der Beurteilung des Nachtatverhaltens.

Zusammenfassend vermag die subjektive Tatschwere die objektive Tatschwere nicht zu relativieren.

5.1. Zu den weiteren Delikten (Urkundenfälschung, Veruntreuung) hat die Vorinstanz zusammengefasst erwogen (Urk. 221 S. 117 bis 120), die mehrfache Urkundenfälschung sei als Ganzes zu beurteilen. Der Beschuldigte habe während des sehr langen Zeitraums von über 8 1/2 Jahren über 300 Urkundenfälschungen begangen, er habe nicht nur unechte Urkunden, sondern auch unwahre produziert. Nicht nur diese (für Urkundenfälschungen) ausgesprochen grosse Zahl, sondern auch sein diversifiziertes und aufwändiges Vorgehen zeige seine sehr grosse kriminelle Energie. Die objektive Tatschwere falle sehr stark ins Gewicht. In subjektiver Hinsicht würden die vorstehenden Erwägungen zur subjektiven Komponente des gewerbsmässigen Betrugs analog gelten. Der subjektive Aspekt beeinflusse die objektive Tatschwere nicht. Bei isolierter Beurteilung wäre für die mehrfache Urkundenfälschung angesichts des sehr schweren Verschuldens und in Relation zum Strafraum (Geldstrafe bis fünf Jahre Freiheitsstrafe) eine Freiheitsstrafe von etwa 4 Jahren angemessen.

Betreffend Veruntreuung habe der Beschuldigte dass ihm entgegengebrachte Vertrauen nur eine Woche nach dem Tod des Vollmachtgebers in geradezu schändlicher Manier missbraucht. Auch wenn es sich um einen einmaligen Vorfall gehandelt habe und der Deliktsbetrag nicht sehr hoch gewesen sei, sei das Verhalten des Beschuldigten schäbig, pietätlos und von kaltem Egoismus geprägt gewesen. Die objektive Tatschwere wiege insgesamt gerade noch leicht. In subjektiver Hinsicht sei der Beschuldigte im Tatzeitpunkt in seiner Einsichts- und/oder Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt gewesen und er habe mit direktem Vorsatz und finanziellem Motiv gehandelt. Ein verschuldensreduzierender Umstand gemäss Art. 48 StGB liege nicht vor. Die subjektive Komponente erhöhe respektive reduziere die objektive Tatschwere nicht. Bei isolierter Beurteilung wäre für die Veruntreuung angesichts des noch leichten Verschuldens und in Relation zum Strafraumen (Geldstrafe bis fünf Jahre Freiheitsstrafe) eine Freiheitsstrafe von etwa 8 Monaten Freiheitsstrafe bzw. 240 Tagessätzen Geldstrafe angemessen.

Die vom Beschuldigten begangenen Delikte stünden in einem Gesamtkontext, weshalb für sämtliche zu beurteilenden Taten eine Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips auszufällen sei.

Ausgehend von der hypothetischen Einsatzstrafe für das schwerste Delikt (etwa 9 Jahre für den Tatbestand des gewerbsmässigen Betrugs) führten die weiteren Delikte in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB nur zu einer leichten Straferhöhung. Die allermeisten Urkundenfälschungen wiesen einen engen Konnex zum gewerbsmässigen Betrug auf, als sie zu dessen Begehung oder Vertuschung erfolgten. Die Veruntreuung falle im Vergleich mit den übrigen vom Beschuldigten begangenen Delikten verschuldensmässig kaum ins Gewicht. Es resultiere ein Zuschlag in der Grössenordnung von etwa 1/10 der hypothetischen Einsatzstrafe für das schwerste Delikt, somit eine hypothetische Einsatzstrafe für alle vom Beschuldigten begangenen Straftaten von knapp 10 Jahren Freiheitsstrafe.

5.2. Die appellierende Verteidigung rügt diese Erwägungen dahingehend, eine Straferhöhung um 10% sei etwas viel, wenn man sich vergegenwärtige, dass das Unrecht der Urkundenfälschung sowohl objektiv wie subjektiv mit demjenigen des gewerbsmässigen Betrugs praktisch zusammenfalle. Gerade das schwere Ver-

schulden beim gewerbsmässigen Betrug beinhalte die umfangreichen und untriebigen Manipulationen, eben die Urkundenfälschungen. Die hypothetische Einsatzstrafe für alle vom Beschuldigten begangenen Straftaten sei somit auf etwa 7 Jahre Freiheitsstrafe festzusetzen (Urk. 283 S. 11).

5.3. Demgegenüber wendet die Anklagebehörde ein, die hypothetische Einsatzstrafe von 4 Jahren für die Urkundenfälschungen in ca. 300 Fällen sei sicherlich im unteren Bereich ausgefallen. Allein die Urkundenfälschungen zum Nachteil der Geschädigten DK.\_\_\_\_\_ würden dabei sehr schwer ins Gewicht fallen, da der Unrechtsgehalt dieser Taten vom Tatbestand des gewerbsmässigen Betrugs nicht gedeckt werde, was die Vorinstanz unberücksichtigt gelassen habe. Die Asperation von 1/10 sei deutlich zu mild ausgefallen (Prot. II S. 17).

5.4. Die Ausführungen der Vorinstanz zu den weiteren Delikten sind zutreffend und werden auch von der Verteidigung nicht beanstandet (vgl. Urk. 221 S. 117-120; Urk. 283 S. 11). Die Vorinstanz erachtete für die zahlreichen Urkundenfälschungen eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren und für die Veruntreuung eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten als angemessen (Urk. 221 S. 118 u. S. 120). Die diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz sind allesamt zutreffend und überzeugend. In Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB erhöhte die Vorinstanz die hypothetische Einsatzstrafe um 1/10 bzw. ca. ein Jahr, weil die allermeisten Urkundenfälschungen einen engen Konnex zum gewerbsmässigen Betrug hätten, als sie zu dessen Begehung oder Vertuschung gedient hätten und die Veruntreuung im Vergleich mit den übrigen Delikten verschuldensmässig kaum ins Gewicht falle (Urk. 221 S. 120). Mit der Anklagebehörde und entgegen der Verteidigung erscheint die Asperation von 1/10 bzw. knapp einem Jahr als deutlich zu mild. Zwar stehen die meisten Urkundenfälschungen in einem engen Zusammenhang zum Betrug, jedoch ist die Anzahl von über 300 Urkundenfälschungen beachtlich. Überdies wurden zwischen Mitte 2001 und Juli 2009 rund 20 Urkundenfälschungen zum Nachteil von DK.\_\_\_\_\_ begangen, welche nicht vom Unrechtsgehalt des gewerbsmässigen Betrugs umfasst sind, da DK.\_\_\_\_\_ nicht zu den Geschädigten des gewerbsmässigen Betrugs zählt (Urk. 56 S. 144 bis 151). Hinzu kommt die Veruntreuung zum Nachteil der Erben von †DL.\_\_\_\_\_ (Urk. 56

S. 151 ff.), welche in keinerlei Zusammenhang mit dem gewerbsmässigen Betrug steht und für welche allein eine Strafe von 8 Monaten angemessen erscheint. Insgesamt ist die Einsatzstrafe aufgrund der Nebendelikte trotz Asperation um 18 Monate zu erhöhen und für alle Straftaten auf 120 Monate bzw. 10 Jahre festzusetzen.

6.1. Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt (Urk. 221 S. 121-123). An der Berufungsverhandlung wurde aktualisiert, dass sich der Beschuldigte derzeit in der Strafanstalt Pöschwies im vorzeitigen Strafvollzug befindet. Dort arbeite er in der ...werkstatt als Vorarbeiter der ...abteilung. Er verstehe sich sowohl mit seinen Mithäftlingen als auch mit den Aufsehern gut. Auch habe er regelmässig Kontakt zu seiner Lebenspartnerin, welche ihn jeden Sonntag besuche. Auch mit seinen Eltern und Schwester habe er regelmässig zumindest telefonischen Kontakt. Von seiner Ehefrau sei er nach wie vor nicht geschieden und mit seiner Tochter habe er immer noch keinen Kontakt. Er habe eine Niederlassungsbewilligung C der Gemeinde ..., welche im Februar 2018 ablaufe. Er sei zuversichtlich, dass er sich beruflich wieder eingliedern könne, wenn er aus dem Gefängnis entlassen werde. Er habe sich bereits nach der Haftentlassung im Jahr 2010 in einem neuen Gebiet und einer neuen beruflichen Tätigkeit eingliedern können. Ihm fehle weder die körperliche noch die geistige Kraft (Urk. 282 S. 2-6). Gemäss dem Vollzugsbericht der Justizvollzugsanstalt Pöschwies vom 20. Januar 2017 verhält sich der Beschuldigte stets freundlich und korrekt, sein Verhalten im Umgang mit anderen Gefangenen sei absolut problemlos und auch seine Zellenordnung einwandfrei. Er verrichte die ihm zugetragene Arbeit gewissenhaft, zuverlässig und engagiert. Disziplinarisch sei der Beschuldigte bisher nicht in Erscheinung getreten. Der Beschuldigte erhalte regelmässig Besuch von seiner Partnerin und telefoniere regelmässig mit seiner Familie, Partnerin und Freunden. Zusammenfassend könne dem Beschuldigten ein einwandfreies Vollzugsverhalten attestiert werden (Urk. 277).

Mit der Vorinstanz wirken sich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sowie seine Vorstrafenlosigkeit strafzumessungsneutral aus und weist der Be-

schuldigte keine gesteigerte Strafempfindlichkeit auf (was auch nicht geltend gemacht wird; Urk. 221 S. 122 f., S. 126; Urk. 283 S. 11).

6.2. Die Vorinstanz hat zum Nachtatverhalten des Beschuldigten zusammengefasst erwogen (Urk. 221 S. 123-125), er habe sich bereits zu Beginn des Vorverfahrens als "geständig" respektive "volumfänglich geständig" bezeichnet, was nicht zutrefte. Eine 'Selbstanzeige' liege nicht vor. Es habe Jahre gedauert, bis der Beschuldigte sich dazu durchringen konnte, sein ganzes Fehlverhalten zuzugeben. Er habe darauf gehofft, dass nicht alles ruchbar werde und er möglichst glimpflich davon komme. Er habe im Wesentlichen nur das zugegeben, was er im Ernst nicht mehr habe bestreiten können. Die Urkundenfälschungen habe er erst ein Jahr bis sogar vier Jahre nach Beginn des Verfahrens gestanden. Auch die Anzahl Geschädigter, den Deliktszeitraum und die Grösse des Deliktsbetrags habe er "häppchenweise" zugegeben. Zur Verwendung der deliktisch erlangten Gelder habe er zu Beginn des Vorverfahrens stark beschönigende Angaben gemacht, die er habe korrigieren müssen. Von einem ausgesprochen positiven Nachtatverhalten könne keine Rede sein. Der Beschuldigte habe sich letztlich doch noch zu einem weitgehenden Geständnis durchringen können und auch eine gewisse Kooperationsbereitschaft an den Tag gelegt. Das Geständnis des Beschuldigten sei leicht strafsenkend zu gewichten (im Umfang ca. eines Sechstels).

Der Beschuldigte habe sich im Verlauf des Verfahrens mehrfach schriftlich und mündlich bei Geschädigten entschuldigt. Allerdings habe er entgegen der Verteidigung nicht "von Anfang an Reue bewiesen", da er während laufender Strafuntersuchung wiederum delinquent habe. Erst die zweite Inhaftierung des Beschuldigten Ende Juli 2009 habe seinem deliktischen Treiben einen Riegel vorzuschieben vermocht.

Reue und Einsicht führten zu einer geringfügigen Strafminderung (im Umfang ca. eines Zehntels), die an Unbelehrbarkeit grenzende Hartnäckigkeit des Beschuldigten in leichtem Masse (im Umfang ca. eines Sechstels) zu einer Straferhöhung.



6.3. Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Täterkomponente rügt die Verteidigung im Berufungsverfahren dahingehend, die Vorinstanz sträube sich mit Händen und Füssen gegen eine Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschuldigte grundsätzlich ein geständiger Täter sei. Schon vor der ersten Einvernahme habe die Verteidigung im Namen des Beschuldigten dem zuständigen polizeilichen Sachbearbeiter fünf Bundesordner mit allen laufenden aktuellen Zahlungsaufträgen und damit den nötigen Hinweisen auf alle Geschädigten und Begünstigten übergeben. In diesen Bundesordnern würden sich die Bankauszüge der AKB im Original für die gesamte Periode vom 1. Januar 2005 bis 31. Januar 2009 befinden, was fundamental sei. Auch wenn der Beschuldigte in den drei Monaten nach Übergabe dieser Bundesordner laviert, teilweise beschönigt oder mit Informationen geklemmt habe, könne nicht bestritten werden, dass er der Polizei so viele Hinweise auf den gewerbsmässigen Betrug gegeben habe, dass es dieser eher zu viel als zu wenig gewesen sei (Urk. 283 S. 11 f.; Prot. II S. 18 f.).

Zu kritisieren sei insbesondere, dass die Vorinstanz zum Schluss komme, das Geständnis sei nur leicht strafsenkend zu berücksichtigen. Die Vorinstanz lege einen übermenschlichen Massstab an, indem sie vom Beschuldigten fordere, dass er von einem Tag auf den anderen vom Saulus zum Paulus mutiere. Der Beschuldigte sei während zu langer Zeit im Gestrüpp seiner Manipulationen gefangen gewesen, um sich selber sofort daraus zu befreien. Dementsprechend seien seine Tendenzen zur unbewussten Beschönigung, zur Verdrängung des Unangenehmen gross gewesen. Überdies sei es menschlich nachvollziehbar und auch entschuldbar, wenn ein Delinquent nicht verhaftet werden wolle und aus Angst vor einer Inhaftierung bzw. aus taktischen Gründen etwas noch nicht auf den Tisch lege (Urk. 283 S. 13 f.).

Tatsache sei sodann, dass das einzige Sachverhaltselement, wo der Beschuldigte lange "geklemmt" habe, die gefälschten Beglaubigungen des ... Konsulats gewesen seien. Dabei sei es ihm allerdings um den Schutz von Drittpersonen gegangen, habe sich doch mindestens eine Person auf dem Konsulat strafbar gemacht. Dies sei kein Grund, dem Beschuldigten im Übrigen seine bestehende Geständnisbereitschaft abzusprechen (Urk. 283 S. 15).

Schliesslich sei es auch unpassend, dem Beschuldigten vorzuwerfen, er habe im Wesentlichen nur das zugegeben, was er im Ernst nicht mehr habe bestreiten können. Bereits an der polizeilichen Einvernahme vom 2. Juli 2009 habe der Beschuldigte etwa 50 Namen von tatsächlichen oder potentiell Geschädigten genannt, weshalb der Vorwurf einer "Salamitaktik" pedantisch und sachfremd sei. Zusammenfassend sei das Geständnis des Beschuldigten mindestens im Umfang von einem Fünftel (wenn nicht sogar einem Viertel) anzurechnen (Urk. 283 S. 16).

Betreffend die von der Vorinstanz vorgenommene Straferhöhung um ca. einen Sechstel aufgrund der Delinquenz während laufender Strafuntersuchung bringt die Verteidigung vor, eine solche Straferhöhung sei völlig unverhältnismässig. Zwar habe der Beschuldigte noch einzelne Delikte, namentlich Urkundenfälschungen begangen, jedoch handle es sich dabei um sechs Delikte, die sowohl von den Beweggründen wie vom angerichteten Schaden her nicht mit den vorherigen Taten vergleichbar seien, sondern eine untergeordnete Rolle spielen würden. Deshalb könne sich diese Delinquenz lediglich minimal, im Bereich von einigen Monaten straf erhöhend auswirken (Urk. 283 S. 17 f.).

Schliesslich sei auch das tadellose Verhalten des Beschuldigten im vorzeitigen Strafvollzug sehr leicht, ebenfalls im Umfang von einigen Monaten, strafmindern zu berücksichtigen (Urk. 283 S. 18).

Insgesamt rechtfertige sich eine Strafreduktion unter dem Titel des Nachtatverhaltens im Bereich von 30-35%. Die hypothetische Einsatzstrafe sei somit auf 5 Jahre zu reduzieren. Dieses Strafmass rechtfertige sich auch mit Blick auf die Praxis in den letzten Jahren beim Tatbestand des gewerbsmässigen Betrugs (Urk. 283 S. 18 ff.).

6.4. Die Anklagebehörde wendet in Bezug auf das Geständnis ein, dieses sei nach der Anzeigeerstattung durch die ehemalige Arbeitgeberin des Beschuldigten eine Flucht nach vorne gewesen. Das Geständnis erweise sich bei näherer Betrachtung als Salamitaktik, weil keine Rede davon sein könne, dass den Strafverfolgungsbehörden etwas offenbart worden sei, was diese nicht ohnehin bereits gewusst hätten bzw. leicht und zwingend bald hätten herausfinden können

(Prot. II S. 14). Auch die Anklagebehörde habe vor 1. Instanz betont, dass der Beschuldigte von Beginn an eine gewisse Kooperation an den Tag legte. Dies aber in dem Sinne, dass der Beschuldigte sich habe darauf einlassen können, eine erdrückende Indizienlage anzuerkennen. Es sei nie eine Selbstbelastung erwartet worden, jedoch sei das zögerliche Aussageverhalten des Beschuldigten auch nicht zu belohnen. Dieser sei weit davon entfernt gewesen, eine offene Haltung einzunehmen, zu gestehen und sich reuig zu zeigen (Prot. II S. 16).

Betreffend Nachtatverhalten versuche die Verteidigung, die sechs Delikte als Bagatelldelikte darzustellen. Jedoch sei jedes für sich für erheblicher Schwere und ziehe eine empfindliche Strafe nach sich. Deshalb habe die Vorinstanz allein für diese Veruntreuungen eine Einsatzstrafe von 8 Monaten festgelegt (Prot. II S. 16 f.).

6.5. Die Vorinstanz berücksichtigte das Geständnis des Beschuldigten leicht strafsenkend, weil er im Wesentlichen nur das zugegeben habe, was im Ernst nicht mehr habe bestritten werden können, weshalb von einem ausgesprochen positiven Nachtatverhalten im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, das eine erhebliche Strafreduktion nach sich ziehe, keine Rede sein könne (Urk. 221 S. 123 ff.). In der Tat zeigte sich der Beschuldigte nicht von Beginn an vollumfänglich geständig, sondern tendierte zum Beschönigen und Ausweichen, was auch die Verteidigung anerkennt (Urk. 283 S. 12 und 14). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung waren beim Beschuldigten die Tendenzen zur (unbewussten) Beschönigung nach wie vor spürbar (Urk. 282 S. 7 ff.). Nichtsdestotrotz anerkennt auch die Anklagebehörde, dass der Beschuldigte von Beginn weg eine gewisse Kooperation an den Tag legte, selbst wenn sie das Geständnis als Salami-taktik bezeichnet. Zutreffend sind sodann die Ausführungen der Verteidigung, wonach es nicht realistisch wäre, vom Beschuldigten, welcher jahrelang und mit grossen Aufwand – man denke nur an die über 300 Urkundenfälschungen – sein "Umlagesystem" aufrecht erhielt, zu erwarten, dass er sämtliche Verfehlungen auf einmal eingesteht. Mit der Verteidigung ist schliesslich davon auszugehen, dass diese Kooperation trotz den erwähnten Tendenzen zum Ausweichen und Beschönigen die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden erleichtert hat, weshalb das

Geständnis im Unterschied zur Vorinstanz mehr als nur leicht strafmindernd zu berücksichtigen ist.

Wenn der Beschuldigte heute unumwunden kundtut, dass ihm seine Delinquenz leid tut, ist ihm dies gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Reue und Einsicht diskussionslos strafmindernd anzurechnen. Die Vorinstanz tut dies nur "geringfügig", dann aber doch im Umfang rund eines Jahres ("ca. ein Zehntel"). Der Einwand der Vorinstanz, gegen Reue und Einsicht spräche das erneute Delinquieren während laufender Untersuchung, gilt nur (aber immerhin) bis zur zweiten Inhaftierung; seither ist der Beschuldigte deliktsfrei. Die Vorinstanz erachtet eine stärkere Reduktion ausserdem als nicht angebracht, weil der Beschuldigte in seinem Schlusswort habe Selbstmitleid erkennen lassen. Diesen Ausführungen kann in Übereinstimmung mit der Verteidigung (Urk. 283 S. 16 f.) nicht gefolgt werden, da das Schlusswort eher so zu verstehen ist, dass der Beschuldigte mit den Geschädigten mitleidet (vgl. Prot. I S. 45). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung war kein Selbstmitleid erkennbar. Selbst wenn der Beschuldigte nach wie vor eine gewisse Schuld auch bei den Institutionen sieht, wirkt es glaubwürdig, dass er eingesehen hat, dass sein Verhalten falsch war und er dieses sowie den angerichteten Schaden bereut (vgl. Urk. 282). Dass der Beschuldigte sich zur Aufarbeitung der Geschehnisse einer Gesprächstherapie unterzieht (vgl. Urk. 283 S. 17) zeugt zwar ebenfalls von einer gewisse Einsicht, ist aber ansonsten nicht strafmindernd zu berücksichtigen.

Strafmindernd zu berücksichtigen ist hingegen, dass der Beschuldigte seine Pensionskasse aufgelöst und die bezogenen Gelder zur Schadens-Wiedergutmachung verwendet hat. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Auflösung des Pensionskassenvermögens nämlich als Betätigung aufrichtiger Reue anzusehen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_714/2012 vom 17. September 2013, E.6.2.4). Entgegen der Anklagebehörde (vgl. Prot. II S. 15) ist es auch nicht illegal, sich selbständig zu machen und hierfür das Pensionskassenvermögen zu beziehen, selbst wenn der Beschuldigte sich kurze Zeit später wieder anstellen liess. Das Pensionskassenvermögen war das Geld des Beschuldigten und

er investierte dieses in die Schadensbegrenzung, was im Sinne der Verteidigung mindestens wesentlich strafmildernd zu berücksichtigen ist.

Sodann ist die Kritik der Verteidigung für vorgenommene Straferhöhung aufgrund der Delinquenz während laufender Strafuntersuchung berechtigt. Die erneute Delinquenz während laufendem Verfahren ("an Unbelehrbarkeit grenzende Hartnäckigkeit") führt gemäss Vorinstanz zu einer Straferhöhung um einen Sechstel (Urk. 221 S 125 f.), was  $1 \frac{2}{3}$  Jahren entspricht. Dies erscheint für die – gemessen an der gesamten Tatdauer – relativ kurze Zeit von lediglich knapp zwei Monaten als zu streng, selbst wenn in diese Zeit auch die Veruntreuung fällt, welche nicht im Zusammenhang mit dem gewerbsmässigen Betrug steht. Zwar wirkt sich die Delinquenz während laufender Strafuntersuchung zweifelsfrei straf erhöhend aus, jedoch nicht im Umfang von einem Sechstel.

Entgegen der Verteidigung (vgl. Urk. 283 S. 18) ist schliesslich nicht strafmildernd zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte sich im Strafvollzug wohl verhalten hat, da dies der Normalfall ist und entsprechend erwartet werden kann

Lediglich der Vollständigkeit halber ist in Bezug auf die von der Verteidigung vorgebrachten Vergleichsfälle (Urk. 283 S. 19 f.) zu bemerken, dass diese insbesondere hinsichtlich der Eigenschaft der Geschädigten nicht vergleichbar sind. Auch wenn die Deliktssumme vorliegend im Vergleich tiefer ist, so handelte es sich bei den Geschädigten nicht um vermögende Anleger oder Institutionen, sondern um wesentlich empfindlichere Personen, die in ihrer existentiellen Altersvorsorge geschädigt wurden.

Zusammenfassend überwiegen bei der Täterkomponente die strafsenkend zu gewichtenden Umstände (Geständnis, Reue und Auflösung der Pensionskasse zur Schadensminderung) deutlich. Leicht straf erhöhend ist lediglich die Delinquenz während laufender Strafuntersuchung zu berücksichtigen. Daher erscheint eine Strafreduktion von knapp 30% als angemessen. Entsprechend ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 7 Jahren und 3 Monaten zu bestrafen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass davon 767 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis zum heutigen Tag erstanden sind.

### **III. Zivilforderungen der appellierenden Privatkläger**

1.1. Die Vorinstanz hat die Zuweisungsanträge der Privatkläger A. \_\_\_\_\_ (21), B. \_\_\_\_\_ (32), C. \_\_\_\_\_ (42) und D. \_\_\_\_\_ (53) abgewiesen (Urk. 221 S. 301).

1.2. Der Vertreter der Privatkläger 21, 32, 42 und 53 hat gegen die Abweisung der Zuweisungsanträge der Privatkläger mit Eingaben vom 21. September 2015 Berufung angemeldet (Urk. 190-193) und beantragt im Berufungsverfahren, es sei Vormerk zu nehmen, dass die genannten Privatkläger die ihnen im Urteilsdispositiv Ziff. 4 zugesprochenen Schadenersatzforderungen in dem Umfange dem Staat abtreten würden, in dem diese durch Zuwendungen gemäss Art. 73 StGB gedeckt seien, weshalb den Privatklägern die ihnen zustehenden Forderungen nach Art. 73 StGB zuzusprechen seien (Urk. 226 S. 2, 229 S. 2, 232 S. 2 und 235 S. 2).

2. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, spricht das Gericht dem Geschädigten gemäss Art. 73 Abs. 1 lit. b und c StGB auf dessen Verlangen hin die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten sowie der Ersatzforderungen bis zur Höhe des Schadenersatzes bzw. der Genugtuung zu, wenn dem Geschädigten durch ein Verbrechen oder Vergehen ein Schaden entstanden ist, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist und anzunehmen ist, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen oder eine Genugtuung nicht leisten wird. Gemäss Art. 73 Abs. 2 kann die Verwendung zugunsten des Geschädigten jedoch nur angeordnet werden, wenn der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt (vgl. Urk. 221 S. 270).

3.1. Die Vorinstanz begründet die Abweisung der Zuweisungsanträge der Privatkläger 21, 32, 42 und 53 mit der fehlenden Abtretungserklärung im Sinne von Art. 73 Abs. 2 StGB (Urk. 221 S. 272).

3.2. Der Rechtsvertreter der Privatkläger wendet hiergegen ein, die Privatkläger 21, 32, 42 und 53 hätten am 20. August 2015 im Hinblick auf die Hauptverhandlung unter integralem Verweis auf Art. 73 StGB rechtzeitig den Zuweisungsantrag gestellt (mit Verweis auf Urk. 135/1-4). In diesem Verweis sei auch die Abtre-

tungserklärung nach Abs. 2 dieser Bestimmung enthalten. Überdies – falls das Berufungsgericht auf einer ausdrücklichen Abtretungserklärung bestehen sollte – hätten die Privatkläger eine solche Abtretungserklärung nun im Berufungsverfahren ausdrücklich abgegeben, was den Privatkägern als Zedenten der Forderung nach Art. 164 OR jederzeit möglich sei, solange sie die Verfügungsmacht über die Forderungen hätten. Ausserdem könne ein entsprechender Antrag selbst nach Rechtskraft eines Strafurteils noch in einem separaten Verfahren gestellt werden, weshalb es auch möglich sein müsse, den Antrag erst im Berufungsverfahren zu stellen (Urk. 226 S. 3 f., 229 S. 3 f., 232 S. 3 f. und 235 S. 3 f.).

4.1. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, hatten die Privatkläger 21, 32, 42 und 53 vor Vorinstanz unter Verweis auf Art. 73 StGB lediglich die Zuweisung der eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte bzw. deren Verwertungserlös beantragt, ohne den entsprechenden Teil ihrer Forderung ausdrücklich an den Staat abzutreten (Urk. 221 S. 272; Urk. 135/1-4). Da Art. 73 Abs. 2 StGB die Abtretung ausdrücklich verlangt und diese gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts unbedingt sein sowie erklärt werden muss, bevor das Gericht die Vermögenswerte dem Geschädigten zuspricht (Entscheid des BGer 6B\_190/2010 E. 2.1; Trechsel/Jean-Richard-dit-Bressel, in: Trechsel/Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 73 N 7; Schmid, in: Schmid (Hrsg.), Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Band i, 2. Aufl., Zürich 2007, Art. 73 N 63), ist die Abweisung des Zuweisungsantrags durch die Vorinstanz nachvollziehbar, zumal ein allgemeiner Verweis auf Art. 73 StGB keine Abtretungserklärung darstellt.

4.2. Nichtsdestotrotz ist an dieser Stelle auch auf die herrschende Lehre hinzuweisen, wonach die Zessionsvoraussetzung von Art. 73 Abs. 2 StGB keinen Sinn macht, "wenn die Einziehung gewissermassen stellvertretend für den Zivilausgleich durch den Geschädigten angeordnet wird", mithin die in Frage stehenden Vermögenswerte "eigentlich ohnehin dem Geschädigten zustehen" (Schmid, a.a.O., Art. 73 N 60; BSK StGB I-Baumann, Art. 73 N 18). In den Fällen der Ausgleichseinziehung nach Art. 73 Abs. 1 lit. b StGB und der Einziehung von Ersatzforderungen nach lit. c würde die Durchsetzung der abgetretenen Forderung

durch den Staat zu einer doppelten Belastung des Täters führen, was nicht Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmung sein kann. Dementsprechend kann die Abtretung der Forderung nicht Voraussetzung einer Zuweisung nach Art. 73 StGB sein, soweit die Ausgleichseinziehung – wie im vorliegenden Verfahren (vgl. Urk. 221 S. 242 ff.) – die Funktion eines nicht stattgefundenen zivilrechtlichen Ausgleichs übernommen hat (BSK StGB I-Baumann, Art. 73 N 18; Bommer, Offensive Verletztenrechte im Strafprozess, Bern 2006, S. 121; Schmid, a.a.O., Art. 73 N 60; Urteil des Obergerichts Zürich SB 130233 vom 22. August 2014, E. 8.1).

4.3. Folgt man dieser Ansicht, so hätten die Privatkläger 21, 32, 42 und 53 ihre Schadenersatzforderungen nicht in dem Umfang an den Staat abzutreten, in welchem sie durch die zugesprochenen Ersatzforderungen getilgt werden. Mit hin wäre der Zuweisungsantrag der Privatkläger vom 20. August 2015 auch ohne ausdrückliche Zessionserklärung zu berücksichtigen.

5. Ohnehin sind aber die Ausführungen des Vertreters der Privatkläger 21, 32, 42 und 53, wonach ein Zuweisungsantrag auch im Berufungsverfahren noch gestellt werden könne, zutreffend. So kann der entsprechende Antrag bereits während der Untersuchung, anlässlich der Gerichtsverhandlung, oder aber – Rechtsmissbrauch oder Verjährung vorbehalten – erst nach dem Einziehungsurteil gestellt werden, sofern noch keine rechtskräftige Zuweisung der Werte an andere Geschädigte erfolgt ist (Art. 73 Abs. 3 StGB; BSK StGB I-Baumann, Art. 73 N 19; DIKE-Komm.-Trechsel/Jean-Richard-dit-Bressel, a.a.O., Art. 73 N 3; Schmid, a.a.O., Art. 73 N 76; Urteil des Obergerichts Zürich SB130459 vom 18. Februar 2015, E.3.3.2.3; Entscheid des BGer 6B\_53/2009, E. 2.7). Aufgrund der Berufung der Privatkläger 21, 32, 42 und 53 ist die Verteilung des Einziehungsbeitrages noch nicht rechtskräftig. Ferner liegt weder Verjährung noch ein rechtsmissbräuchliches Zuwarten vor, zumal die Privatkläger den Zuweisungsantrag bereits vor der Hauptverhandlung stellen liessen (Urk. 135/1-4), und wie vorstehend dargelegt die Notwendigkeit einer Abtretungserklärung umstritten ist (vgl. vorstehend Ziff. III.4.2).



6. Dass die Voraussetzungen für die Verwendung des Einziehungsbetrages vorliegend erfüllt sind, hat die Vorinstanz für die Privatkläger 1, 3, 5, 6, 10, 17, 18, 20, 23, 28, 29, 34a-c, 36, 37, 39, 40, 44, 46, 47, 48, 49, 51, 54, 57, 58 und 59 bereits dargetan, weshalb sich Ergänzungen hierzu erübrigen (vgl. Urk. 221 S. 271 f.). Auch die Privatkläger 21, 32, 42 und 53 haben durch die Straftaten des Beschuldigten einen Schaden erlitten, welcher betragsmässig feststeht (vgl. Urk. 221 Ziff. S. 292 f.). In Bezug auf die Voraussetzungen der fehlenden Versicherungsdeckung sowie der Annahme, dass der Beschuldigte den Schaden nicht wird ersetzen können, kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 221 S. 271). Nachdem die Privatkläger 21, 32, 42 und 53 nun im Berufungsverfahren einen Antrag auf Verwendung des Einziehungsbetrages zu ihren Gunsten gestellt und den entsprechenden Teil ihrer Forderung an den Staat abgetreten haben, erfüllen auch ihre Anträge die Voraussetzungen von Art. 73 StGB. Mithin sind die einzuziehenden Vermögenswerte nicht nur auf die Privatkläger 1, 5, 6, 10, 17, 18, 20, 23, 28, 34a-c, 37, 39, 40, 44, 46, 47, 49, 51, 57, 58 und 59 zu verteilen, sondern zusätzlich auch auf die Privatkläger 21, 32, 42 und 53. Somit liegen Zuweisungsanträge in der Höhe von (gerundet) Fr. 3'095'490 vor (vgl. Urk. 221 S. 273). Mit der Vorinstanz ist der Einziehungsbetrag (inkl. Ersatzforderungsertrag) von bestenfalls Fr. 338'424.74 proportional auf die Privatkläger zu verteilen (Urk. 221 S. 273). Dies führt zu folgendem Verteilungsschlüssel (in % der Summe aus Einziehungen und Ersatzforderungserträgen):

Privatkläger 1:	1.76%
Privatklägerin 5:	5.77%
Privatkläger 6:	7.48%
Privatkläger 10:	5.45%
Privatkläger 17:	3.11%
Privatklägerin 18:	4.19%
Privatkläger 20:	1.92%
Privatklägerin 21:	4.31%
Privatkläger 23:	3.10%
Privatkläger 28:	4.53%
Privatkläger 32:	2.97%
Privatklägerinnen 34a-c:	6.54%
Privatklägerin 37:	3.03%
Privatkläger 39:	3.52%
Privatkläger 40:	21.11%
Privatklägerin 42:	2.14%
Privatklägerin 44:	1.63%
Privatkläger 46:	0.62%
Privatklägerin 47:	5.30%

Privatklägerin 49	1.58%
Privatkläger 51	1.52%
Privatklägerin 53	1.44%
Privatklägerin 57	1.61%
Privatkläger 58	1.90%
Privatklägerin 59	3.49%.

Entsprechend ist die Kasse des Bezirksgerichts Zürich anzuweisen, die Summe aus Einziehungen und Ersatzforderungserträgen nach Massgabe des vorerwähnten Verteilungsschlüssel auf die Privatkläger 1, 5, 6, 10, 17, 18, 20, 21, 23, 28, 21, 34a-c, 37, 39, 40, 42, 44, 46, 47, 49, 51, 53, 57, 58 und 59 zu verteilen. Es ist davon Vormerk zu nehmen, dass die Privatkläger 1, 5, 6, 10, 17, 18, 20, 21, 23, 28, 32, 34a-c, 37, 39, 40, 42, 44, 46, 47, 49, 51, 53, 57, 58 und 59 den ihrem Zuweisungsanteil entsprechenden Teil ihrer Forderung an den Staat abgetreten haben.

Im Urteilsdispositiv vom 30. Januar 2017, welches im Rahmen der Urteilseröffnung den Parteien mitgeteilt wurde, wurde bei der Aufzählung der Privatkläger, welche ihren dem Zuweisungsanteil entsprechenden Teil ihrer Forderung an den Staat abgetreten haben, versehentlich Privatkläger 32 vergessen (Urk. 284 S. 14). Dies ist nachfolgend im Dispositiv in Anwendung von Art. 82 Abs. 1 StPO zu berichtigen.

#### **IV. Kosten**

1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 2'400.-- festzusetzen. Der Aufwand dieses Verfahrens mit den daraus resultierenden Kosten bezieht sich mehrheitlich auf die Berufung des Beschuldigten, während der die Berufung der Privatkläger betreffende Aufwand lediglich nebensächlich war.

2. Im Berufungsverfahren obsiegt der appellierende Beschuldigte mit seinen Anträgen ungefähr im selben Masse, wie er unterliegt. Die appellierenden Privatkläger obsiegen mit ihren Anträgen. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten die Kosten zur Hälfte aufzuerlegen und zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten für die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren sind zur Hälfte definitiv und zur Hälfte einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter

Vorbehalt einer Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO betreffend die Hälfte der Kosten.

3. Der Verteidiger des Beschuldigten, Fürsprecher lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, reichte mit Eingabe vom 24. Januar 2017 die Honorarnote für seinen Aufwand im Berufungsverfahren ein (Urk. 281). Die geltend gemachten Aufwendungen sind ausgewiesen, weshalb der Verteidiger Fürsprecher lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ mit Fr. 17'146.60 (inkl. MWSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist.

4. Der Vertreter der Privatkläger hat auf die Geltendmachung einer Prozessentschädigung verzichtet (Prot. II S. 20).

### **Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 14. September 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

### **"Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ ist schuldig
  - des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB,
  - der mehrfachen, teilweise versuchten Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,
  - der Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB.
2. Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf des gewerbsmässigen Betruges gemäss Anklageziffer 1.4.18.2 (betreffend obligatorischer Teil der Versicherungsleistung in der Höhe von CHF 24'001.10).
3. (...)
4. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den folgenden Privatkägern Schadenersatz in nachfolgender Höhe zu bezahlen:
  - F.\_\_\_\_\_ (1), CHF 54'431.15, zuzüglich 5 % Zins ab 2. August 2007;
  - G.\_\_\_\_\_ (2), CHF 84'109.25, zuzüglich 5 % Zins ab 26. März 2008;

- H.\_\_\_\_ (4), CHF 13'500.--, zuzüglich 5 % Zins ab 27. Oktober 2008;
- I.\_\_\_\_ (5), CHF 178'531.55, zuzüglich 5 % Zins ab 22. Mai 2005;
- J.\_\_\_\_ (6), CHF 231'477.75, zuzüglich 5 % Zins auf CHF 277'316.-- für die Zeit vom 27. Oktober 2007 bis 22. Januar 2009 sowie Zins zu 5 % auf CHF 231'477.75 ab 23. Januar 2009;
- K.\_\_\_\_ (7), CHF 179'431.95, zuzüglich 5 % Zins ab 2. Oktober 2006;
- L.\_\_\_\_ (8), CHF 124'044.35, zuzüglich 5 % Zins ab 18. April 2006;
- M.\_\_\_\_ (9), CHF 97'310.65, zuzüglich 5 % Zins ab 14. Februar 2006;
- N.\_\_\_\_ (10), CHF 168'803.25, zuzüglich 5 % Zins ab 9. März 2009;
- O.\_\_\_\_ (11), CHF 38'865.50, zuzüglich 5 % Zins ab 16. Dezember 2008;
- P.\_\_\_\_ (12), CHF 115'368.75, zuzüglich 5 % Zins ab 2. Oktober 2008;
- Q.\_\_\_\_ (14), CHF 60'747.25, zuzüglich 5 % Zins ab 15. Oktober 2007;
- R.\_\_\_\_ (15), CHF 50'052.65, zuzüglich 5 % Zins ab 1. April 2008;
- S.\_\_\_\_ (16), CHF 5'000.--, zuzüglich 5 % Zins ab 14. Juni 2007;
- T.\_\_\_\_ (17), CHF 96'265.85, zuzüglich 5 % Zins ab 18. April 2007;
- U.\_\_\_\_ (18), CHF 129'601.95, zuzüglich 5 % Zins ab 6. Februar 2003;
- V.\_\_\_\_ (19), CHF 53'119.95, zuzüglich 5 % Zins ab 20. Oktober 2004;
- W.\_\_\_\_ (20), CHF 59'371.90, zuzüglich 5 % Zins ab 1. Oktober 2005;
- A.\_\_\_\_ (21), CHF 133'551.90;
- BA.\_\_\_\_ (22), CHF 18'000.--, zuzüglich 5 % Zins ab 5. Dezember 2003;
- BB.\_\_\_\_ (23), CHF 95'869.55, zuzüglich 5 % Zins ab 9. Dezember 2008;
- BC.\_\_\_\_ (24), CHF 5'060.40, zuzüglich 5 % Zins ab 27. September 2007;
- BD.\_\_\_\_ (25), CHF 30'178.--, zuzüglich 5 % Zins ab 3. Januar 2005;
- BE.\_\_\_\_ (26), CHF 99'234.50, zuzüglich 5 % Zins ab 27. Juni 2008;
- BF.\_\_\_\_ (27), CHF 71'967.55, zuzüglich 5 % Zins ab 2. Mai 2008;
- BG.\_\_\_\_ (28), CHF 140'129.55, zuzüglich 5 % Zins ab 9. Dezember 2005;
- BH.\_\_\_\_ (30), CHF 201'131.35, zuzüglich 5 % Zins ab 26. März 2004;
- B.\_\_\_\_ (32), CHF 91'981.90;
- BI.\_\_\_\_ (34a), BJ.\_\_\_\_ (34b), BK.\_\_\_\_ (34c), insgesamt CHF 202'327.80, zuzüglich 5 % Zins ab 10. März 2009;
- BL.\_\_\_\_ (35), CHF 151'805.75, zuzüglich 5 % Zins ab 7. November 2002;
- BM.\_\_\_\_ (37), CHF 93'711.--, zuzüglich 5 % Zins ab 10. Dezember 2008;
- BN.\_\_\_\_ (38), CHF 228'071.95, zuzüglich 5 % Zins ab 18. April 2006;
- BO.\_\_\_\_ (39), CHF 109'077.95, zuzüglich 5 % Zins ab 1. Juni 2009;
- BP.\_\_\_\_ (40), CHF 653'455.80, zuzüglich 5 % Zins ab 24. August 2001;
- BQ.\_\_\_\_ (42), CHF 66'153.75;
- BR.\_\_\_\_ (43), CHF 130'516.35, zuzüglich 5 % Zins ab 10. Dezember 2007;
- BS.\_\_\_\_ (44), CHF 50'436.25, zuzüglich 5 % Zins ab 17. September 2003;
- BT.\_\_\_\_ (45), CHF 118'174.--, zuzüglich 5 % Zins ab 1. Mai 2011;

- BU.\_\_\_\_ (46), CHF 19'118.40, zuzüglich 5 % Zins ab 11. Juni 2003;
- BV.\_\_\_\_ (47), CHF 163'930.20, zuzüglich 5 % Zins ab 30. November 2002;
- BW.\_\_\_\_ (49), CHF 48'921.95, zuzüglich 5 % Zins ab 1. November 2007;
- CA.\_\_\_\_ (50), CHF 33'383.80, zuzüglich 5 % Zins ab 26. Oktober 2006;
- CB.\_\_\_\_ (51), CHF 46'988.15, zuzüglich 5 % Zins ab 28. Februar 2004;
- CC.\_\_\_\_ (52), CHF 56'004.25, zuzüglich 5 % Zins ab 6. Dezember 2006;
- D.\_\_\_\_ (53), CHF 44'656.30;
- CD.\_\_\_\_ (55), CHF 21'500.--, zuzüglich 5 % Zins ab 13. März 2002;
- CE.\_\_\_\_ (56), CHF 103'460.55, zuzüglich 5 % Zins ab 16. Dezember 2005;
- CF.\_\_\_\_ (57), CHF 49'917.60, zuzüglich 5 % Zins ab 20. September 2008;
- CG.\_\_\_\_ (58), CHF 58'763.90, zuzüglich 5 % Zins ab 14. Januar 2009;
- CH.\_\_\_\_ (59), CHF 108'015.80, zuzüglich 5 % Zins ab 8. Juni 2005;
- CI.\_\_\_\_ (61), EUR 11'000.--, zuzüglich 5 % Zins ab 15. Mai 2009;
- CJ.\_\_\_\_ (62), CHF 150'934.15, zuzüglich 5 % Zins ab 5. März 2008;
- CK.\_\_\_\_ (64a), CL.\_\_\_\_ (64b), insgesamt CHF 68'446.80, zuzüglich 5 % Zins ab 2. Februar 2005.

Im allfälligen Mehrbetrag werden die Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg verwiesen.

5. Die Schadenersatzbegehren der folgenden Privatkläger werden auf den Zivilweg verwiesen:

- CM.\_\_\_\_ (3);
- CN.\_\_\_\_ (33);
- Freizügigkeitsstiftung der CO.\_\_\_\_ AG (41);
- CP.\_\_\_\_ (48);
- CQ.\_\_\_\_ (60).

6. Auf die Schadenersatzbegehren der folgenden Privatkläger wird nicht eingetreten:

- CR.\_\_\_\_ (31);
- CS.\_\_\_\_ (36);
- CT.\_\_\_\_ (65).

7. Das Schadenersatzbegehren von CU.\_\_\_\_ (54) wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den folgenden Privatklägern Genugtuung in nachfolgender Höhe zu bezahlen:

- V.\_\_\_\_ (19), CHF 5'000.--;
- CA.\_\_\_\_ (50), CHF 4'000.--;

- CC.\_\_\_\_\_ (52), CHF 5'000.--.

Im allfälligen Mehrbetrag werden die Genugtuungsbegehren abgewiesen.

9. Die Genugtuungsbegehren der folgenden Privatkläger werden auf den Zivilweg verwiesen:

- F.\_\_\_\_\_ (1);
- I.\_\_\_\_\_ (5);
- J.\_\_\_\_\_ (6);
- L.\_\_\_\_\_ (8);
- M.\_\_\_\_\_ (9);
- Q.\_\_\_\_\_ (14);
- T.\_\_\_\_\_ (17);
- U.\_\_\_\_\_ (18);
- W.\_\_\_\_\_ (20);
- A.\_\_\_\_\_ (21);
- BA.\_\_\_\_\_ (22);
- BB.\_\_\_\_\_ (23);
- BC.\_\_\_\_\_ (24);
- BD.\_\_\_\_\_ (25);
- BE.\_\_\_\_\_ (26);
- BF.\_\_\_\_\_ (27);
- BG.\_\_\_\_\_ (28);
- BH.\_\_\_\_\_ (30);
- CR.\_\_\_\_\_ (31);
- B.\_\_\_\_\_ (32);
- CN.\_\_\_\_\_ (33);
- BI.\_\_\_\_\_ (34a);
- BJ.\_\_\_\_\_ (34b);
- BK.\_\_\_\_\_ (34c);
- BM.\_\_\_\_\_ (37);
- BP.\_\_\_\_\_ (40);
- BQ.\_\_\_\_\_ (42);
- BR.\_\_\_\_\_ (43);
- BS.\_\_\_\_\_ (44);
- BU.\_\_\_\_\_ (46);
- BV.\_\_\_\_\_ (47);
- BW.\_\_\_\_\_ (49);
- CB.\_\_\_\_\_ (51);

- D.\_\_\_\_\_ (53);
  - CF.\_\_\_\_\_ (57);
  - CG.\_\_\_\_\_ (58);
  - CH.\_\_\_\_\_ (59);
  - CI.\_\_\_\_\_ (61);
  - CT.\_\_\_\_\_ (65).
10. Auf das Genugtuungsbegehren von CS.\_\_\_\_\_ (36) wird nicht eingetreten.
  11. Das Genugtuungsbegehren von CU.\_\_\_\_\_ (54) wird abgewiesen.
  12. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 10. August 2010 beschlagnahmte Nettoerlös von CHF 6'358.70 (Verwertung des Personenwagens Alfa Romeo) wird nach Eintritt der Rechtskraft eingezogen.
  13. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 10. August 2010 beschlagnahmte Nettoerlös von CHF 13'422.-- (Verwertung der Armbanduhren) wird nach Eintritt der Rechtskraft eingezogen.
  14. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 19. Februar 2014 beschlagnahmte Nettoerlös von CHF 112.40 (Verwertung eines Fingerringes) wird nach Eintritt der Rechtskraft eingezogen.
  15. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 5. Dezember 2014 beschlagnahmte Nettoerlös von CHF 1'220.74 (Verwertung NAB-Sparkonto des Beschuldigten) wird nach Eintritt der Rechtskraft eingezogen.
  16. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 4. Februar 2014 beschlagnahmte Nettoerlös von CHF 1'600.-- (Verwertung der Büchersammlung) wird nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
  17. Das Guthaben, das sich auf dem Konto Nr. ..., lautend auf "CV.\_\_\_\_\_ Inhaber E.\_\_\_\_\_, ... [Adresse]", bei der Aargauischen Kantonalbank befindet, wird beschlagnahmt und nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.  
  
Die Aargauische Kantonalbank wird nach Eintritt der Rechtskraft angewiesen, den Saldo dieses Kontos der Kasse des Bezirksgerichts Zürich zu überweisen.
  18. Von der Ausfällung einer Ersatzforderung gegen den Beschuldigten wird abgesehen.

19. Das Tribunale di Catania, Sezione del Giudice per le indagini preliminari, wird nach Eintritt der Rechtskraft ersucht, die mit Entscheid vom 16. Oktober 2012 (No 45/2012 Reg.Rog.) betreffend den Miteigentumsanteil des Beschuldigten am Grundstück in .../Italien, ... [Adresse], im Erdgeschoss, Blatt ..., Parzelle ..., angeordnete Beschlagnahme aufzuheben.
20. Die andere Verfahrensbeteiligte CW.\_\_\_\_\_ wird nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil CHF 65'000.-- zu bezahlen.

Der von Rechtsanwältin lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ diesbezüglich gestellte Antrag wird abgewiesen.

Die Kasse des Bezirksgerichts Zürich wird angewiesen, die 9. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich zu informieren, sobald die andere Verfahrensbeteiligte CW.\_\_\_\_\_ den Betrag von CHF 65'000.-- bezahlt hat, damit die Sperre ihres Kontos bei der NAB aufgehoben werden kann.

Sofern die andere Verfahrensbeteiligte CW.\_\_\_\_\_ nicht freiwillig bezahlt, so wird die Kasse des Bezirksgerichts Zürich angewiesen, die Ersatzforderung gegen die andere Verfahrensbeteiligte CW.\_\_\_\_\_ beim zuständigen Betreibungsamt in Betreuung zu setzen und die für den Fortgang des Betreibungsverfahrens erforderlichen Schritte zu veranlassen. In diesem Fall bleibt die Kontosperre aufrechterhalten bis das zuständige Betreibungsamt in der Betreuung hinsichtlich der Ersatzforderung über die Anordnung von Sicherungsmassnahmen gemäss Art. 98 ff. SchKG entschieden hat.

21. Der andere Verfahrensbeteiligte DA.\_\_\_\_\_ wird nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil CHF 12'000.-- zu bezahlen.

Es wird davon Vormerk genommen, dass der andere Verfahrensbeteiligte DA.\_\_\_\_\_ diesen Betrag bereits bezahlt hat. Zur Tilgung der Ersatzforderung wird der bereits bezahlte Betrag verwendet.

22. Die anderen Verfahrensbeteiligten DB.\_\_\_\_\_ und DC.\_\_\_\_\_ werden nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil CHF 50'000.-- zu bezahlen.

Der von Rechtsanwältin lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ diesbezüglich gestellte Antrag wird abgewiesen.



Es wird davon Vormerk genommen, dass die anderen Verfahrensbeteiligten DB.\_\_\_\_ und DC.\_\_\_\_ diesen Betrag bereits bezahlt haben. Zur Tilgung der Ersatzforderung wird der bereits bezahlte Betrag verwendet.

23. Die andere Verfahrensbeteiligte DD.\_\_\_\_ wird nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil CHF 60'000.-- zu bezahlen.

Die Kasse des Bezirksgerichts Zürich wird angewiesen, die 9. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich zu informieren, sobald die andere Verfahrensbeteiligte DD.\_\_\_\_ den Betrag von CHF 60'000.-- bezahlt hat, damit die Löschung der auf ihrem Grundstück lastenden Sicherungshypothek veranlasst werden kann.

Sofern die andere Verfahrensbeteiligte DD.\_\_\_\_ nicht freiwillig bezahlt, so wird die Kasse des Bezirksgerichts Zürich angewiesen, die für die rechtshilfweise Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung gegen die andere Verfahrensbeteiligte DD.\_\_\_\_ erforderlichen Schritte zu veranlassen.

24. Die andere Verfahrensbeteiligte DE.\_\_\_\_ wird nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil CHF 120'000.-- zu bezahlen.

Der von Rechtsanwältin lic. iur. X2.\_\_\_\_ diesbezüglich gestellte Antrag wird abgewiesen.

Es wird davon Vormerk genommen, dass die andere Verfahrensbeteiligte DE.\_\_\_\_ diesen Betrag bereits bezahlt haben. Zur Tilgung der Ersatzforderung wird der bereits bezahlte Betrag verwendet.

25. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 4. Februar 2014 beschlagnahmte Nettoerlös von CHF 310.90 (Verwertung einer Goldkette der anderen Verfahrensbeteiligten DF.\_\_\_\_) wird nach Eintritt der Rechtskraft eingezogen.

26. Der andere Verfahrensbeteiligte DG.\_\_\_\_ wird nach Eintritt der Rechtskraft verpflichtet, dem Staat als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil CHF 10'000.-- zu bezahlen.

27. Die von Rechtsanwältin lic. iur. X2.\_\_\_\_ gestellten Anträge betreffend DH.\_\_\_\_, DI.\_\_\_\_ und DJ.\_\_\_\_ werden abgewiesen.

28. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 24. September 2013 beschlagnahmten Computer Apple, Computer Asus sowie Computer Sony, je

samt Zubehör, werden DK. \_\_\_\_\_ (wohnhaft ... [Adresse]) nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben.

Bei Nichtabholung innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft werden diese Computer samt Zubehör vernichtet.

29. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 24. September 2013 beschlagnahmten Computer und Speichergeräte (1 USB Stick Swissbit 512 MB, 1 Festplatte Maxtor, 2 PC Fujitsu-Siemens), werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben.

Bei Nichtabholung innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft werden diese Computer und Speichergeräte vernichtet.

30. Die mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 17. und 23. Februar 2015 beschlagnahmten Gegenstände und Schriftstücke werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen herausgegeben.

Bei Nichtabholung innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft werden diese Gegenstände und Schriftstücke vernichtet.

31. Die Kasse des Bezirksgerichts Zürich wird angewiesen, den Reisepass des Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft zu vernichten.

32. (...)

33. (...)

34. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

Fr. 40'000.-- ; die weiteren Auslagen betragen:

Fr. Kosten der Kantonspolizei

Fr. 15'000.-- Gebühr Anklagebehörde

Fr. 32'221.95 Auslagen Untersuchung

Fr. 108'752.-- amtliche Verteidigung

Fr. 155'403.95 unentgeltliche Verbeiständung der Privatkläger

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

35. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

36. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
37. Die Kosten der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatkläger werden auf die Gerichtskasse genommen.
38. Fürsprecher Y.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten (unter Berücksichtigung der bereits erhaltenen Akontozahlungen in der Höhe von CHF 63'018.80) mit CHF 45'733.20 (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
39. Rechtsanwältin lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatkläger 1, 5, 18, 20, 23, 28, 29, 36, 37, 44, 46, 47, 49, 51, 57 und 58 (unter Berücksichtigung der für die Vertretung der Privatkläger geleisteten Akontozahlungen in der Höhe von CHF 32'798.45 [und nicht CHF 34'527.95 wie im ausgehändigten Dispositiv versehentlich aufgeführt]) mit CHF 47'496.95 (inkl. Mwst.) [und nicht CHF 47'497.05 wie im ausgehändigten Dispositiv versehentlich aufgeführt] aus der Gerichtskasse entschädigt.
40. Rechtsanwältin Dr. X3.\_\_\_\_\_ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatkläger 3, 10 und 48 mit CHF 9'129.15 (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
41. Rechtsanwalt lic. iur. X4.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für den Privatkläger 6 mit CHF 7'328.-- (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
42. Rechtsanwalt lic. iur. X5.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für den Privatkläger 7 mit CHF 5'640.90 (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
43. Rechtsanwalt Dr. X6.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatkläger 12 und 35 mit CHF 5'917.45 (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
44. Rechtsanwalt lic. iur. X7.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatkläger 17, 40, 54 und 59 mit CHF 17'955.70 (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
45. Rechtsanwalt Dr. X1.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatklägerin 21 (unter Berücksichtigung der bereits erhaltenen

nen Akontozahlung in der Höhe von CHF 6'822.55) mit CHF 242.85 (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

46. Rechtsanwalt lic. iur. X8.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatklägerin 31 mit CHF 4'432.85 (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
47. Rechtsanwalt Dr. X9.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatklägerinnen 34a-c mit CHF 8'769.60 (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
48. Rechtsanwältin lic. iur. X10.\_\_\_\_\_ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für die Privatkläger 64a und 64b mit CHF 5'983.20 (inkl. Mwst.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
49. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den folgenden Privatklägern eine Prozessentschädigung in nachfolgender Höhe zu bezahlen:
  - F.\_\_\_\_\_ (1), CHF 13.20;
  - K.\_\_\_\_\_ (7), CHF 1'841.50;
  - R.\_\_\_\_\_ (15), CHF 4'792.30.

Im allfälligen Mehrbetrag werden die Begehren betreffend Prozessentschädigung abgewiesen.

50. Auf die Anträge der folgenden Privatkläger betreffend Prozessentschädigung wird nicht eingetreten:
  - P.\_\_\_\_\_ (12);
  - BI.\_\_\_\_\_ (34a);
  - BJ.\_\_\_\_\_ (34b);
  - BK.\_\_\_\_\_ (34c);
  - BL.\_\_\_\_\_ (35);
  - CA.\_\_\_\_\_ (50).
51. Der Antrag der Privatklägerin I.\_\_\_\_\_ (5) betreffend Prozessentschädigung wird abgewiesen.
52. (Mitteilungen)
53. (Rechtsmittel)"

2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte E.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit 7 Jahren und 3 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 767 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind.
  
2. Die Kasse des Bezirksgerichts Zürich wird angewiesen, die Summe aus Einziehungen und Ersatzforderungserträgen (Einziehungsbetrag) gemäss den Dispositivziffern 12-15 und 20-26 des Urteils DG150059 des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 14. September 2015 wie folgt zu verteilen:

F._____ (1):	1.76% des Einziehungsbetrages;
I._____ (5):	5.77% des Einziehungsbetrages;
J._____ (6):	7.48% des Einziehungsbetrages;
N._____ (10):	5.45% des Einziehungsbetrages;
T._____ (17):	3.11% des Einziehungsbetrages;
U._____ (18):	4.19% des Einziehungsbetrages;
W._____ (20):	1.92% des Einziehungsbetrages;
A._____ (21):	4.31% des Einziehungsbetrages;
BB._____ (23):	3.10% des Einziehungsbetrages;
BG._____ (28):	4.53% des Einziehungsbetrages;
B._____ (32):	2.97% des Einziehungsbetrages;
Bl._____ (34a), BJ._____ (34b), BK._____ (34c):	6.54% des Einziehungsbetrages;
BM._____ (37):	3.03% des Einziehungsbetrages;
BO._____ (39):	3.52% des Einziehungsbetrages;
BP._____ (40):	21.11% des Einziehungsbetrages;
BQ._____ (42):	2.14% des Einziehungsbetrages;
BS._____ (44):	1.63% des Einziehungsbetrages;
BU._____ (46):	0.62% des Einziehungsbetrages;
BV._____ (47) :	5.30% des Einziehungsbetrages;
BW._____ (49):	1.58% des Einziehungsbetrages;
CB._____ (51):	1.52% des Einziehungsbetrages;
D._____ (53):	1.44% des Einziehungsbetrages;

CF.\_\_\_\_\_ (57): 1.61% des Einziehungsbetrages;  
CG.\_\_\_\_\_ (58): 1.90% des Einziehungsbetrages;  
CH.\_\_\_\_\_ (59): 3.49% des Einziehungsbetrages.

Es wird davon Vormerk genommen, dass die Privatkläger 1, 5, 6, 10, 17, 18, 20, 21, 23, 28, 32, 34a-c, 37, 39, 40, 42, 44, 46, 47, 49, 51, 53, 57, 58 und 59 den ihrem Zuweisungsanteil entsprechenden Teil ihrer Forderung an den Staat abgetreten haben.

3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 2'400.-- ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 17'146.60 amtliche Verteidigung (inkl. MWSt.)
4. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zur Hälfte dem Beschuldigten auferlegt und zur Hälfte auf die Gerichtskasse genommen.
5. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zur Hälfte definitiv und zur Hälfte einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt im Umfang der Hälfte der Kosten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.
6. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
  - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
  - die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben)
  - die Vertretung der Privatkläger A.\_\_\_\_\_ (21), B.\_\_\_\_\_ (32), C.\_\_\_\_\_ (42) und D.\_\_\_\_\_ (53) fünffach für sich und zuhanden der Privatklägerschaft
  - den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
  - Rechtsanwältin lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ 15-fach für sich und zuhanden der Privatkläger F.\_\_\_\_\_ (1), I.\_\_\_\_\_ (5), U.\_\_\_\_\_ (18), W.\_\_\_\_\_ (20), BB.\_\_\_\_\_ (23), BG.\_\_\_\_\_ (28), BM.\_\_\_\_\_ (37), BS.\_\_\_\_\_ (44), BU.\_\_\_\_\_ (46), BV.\_\_\_\_\_ (47), BW.\_\_\_\_\_ (49), CB.\_\_\_\_\_ (51), CF.\_\_\_\_\_ (57) und CG.\_\_\_\_\_ (58)
  - Rechtsanwalt lic. iur. X4.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers J.\_\_\_\_\_ (6)

- Rechtsanwältin Dr. iur. X3.\_\_\_\_ dreifach für sich und zuhanden der Privatkläger N.\_\_\_\_ (10) und BO.\_\_\_\_ (39)
- Rechtsanwalt lic. iur. X7.\_\_\_\_ vierfach für sich und zuhanden der Privatkläger T.\_\_\_\_ (17), BP.\_\_\_\_ (40) und CH.\_\_\_\_ (59)
- Rechtsanwalt Dr. iur. X9.\_\_\_\_, vierfach für sich und zuhanden der Privatkläger Bl.\_\_\_\_ (34a), BJ.\_\_\_\_ (34b) und BK.\_\_\_\_ (34c)

(Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

- die übrigen Privatkläger (auszugsweise)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich
- die Vertretung der Privatkläger A.\_\_\_\_ (21), B.\_\_\_\_ (32), C.\_\_\_\_ (42) und D.\_\_\_\_ (53) fünffach für sich und zuhanden der Privatklägerschaft
- CU.\_\_\_\_, ... [Adresse], zuhanden des Privatklägers BP.\_\_\_\_ (auf dessen Verlangen)

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A
- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten
- die Kasse des Bezirksgericht Zürich (Sachkaution 9862 und 10137).

7. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 30. Januar 2017

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. iur. F. Bollinger

lic. iur. S. Bärtsch